

# Gemeinde Alpen

Kreis Wesel

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

### Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 a BauGB

*Bearbeitet: Juni 2021*

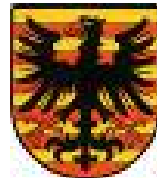


Ing.- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841/7905-0  
Telefax: 02841/7905-55

Ansprechpartner  
Herr Kerstan

*Auftraggeber*



#### **Gemeinde Alpen**

Rathausstraße 5  
46519 Alpen  
Telefon: 02802 / 912-630  
Telefax: 02802 / 912-912

Ansprechpartner  
Herr Enge

---

## Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Flächennutzungsplan (hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die Erklärung legt die Art und Weise dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und die Gründe, aus denen der sachliche Teilflächennutzungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der in Kraft getretene Sachliche Teilflächennutzungsplan B-Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

### 1. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich für die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen (ca. 5.960 ha). Innerhalb des Geltungsbereiches werden als Konzentrationszonen drei geeignete Flächenbereiche dargestellt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11 und OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE), wonach die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung eingefordert ist, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

### 2. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Gemeindegebiet Alpen derzeit noch über die im Flächennutzungsplan 2001 dargestellten Konzentrationszonen. Innerhalb dieser Konzentrationszonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, zugleich bewirken die Konzentrationszonen einen Ausschluss der Windenergie-nutzung für das übrige Gemeindegebiet.

Durch den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen vom 21.02.2017 durch den Rat der Gemeinde Alpen hatte die Gemeinde Alpen ihren Willen zum Ausdruck gebracht, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern. Ziel der Planung ist eine aktualisierte und den heutigen rechtlichen Gegebenheiten angepasste Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde.

#### 2.1 Ziel der Planung

Die Gemeinde Alpen beabsichtigt durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie innerhalb der Änderungsbereiche „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“ die bauleitplanerische Sicherung von drei Konzentrationszonen für die Windenergie auf einer Fläche von insgesamt 155,7 ha. Die Größe der einzelnen Konzentrationszonen beträgt

- geplante Konzentrationszone „Veen-West“ in der Gemarkung Veen, Fluren 1 und 2 (jeweils teilweise): Flächengröße 14,6 ha
- geplante Konzentrationszone „Winnenthal“ in der Gemarkung Veen, Fluren 7 und 8 jeweils (teilweise) sowie Gemarkung Menzelen, Flur 9 (teilweise): Flächengröße 74,3 ha
- geplante Konzentrationszone „Böninghardt“ in der Gemarkung Veen, Fluren 17, 18 und 19 jeweils (teilweise): Flächengröße 66,8 ha

Gleichzeitig werden die bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie „nördlich und südlich der Landestraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“, „südlich Veen“ und „südlich Drüpt“ (siehe Kap. 1.3) aufgehoben und im Falle der Erstgenannten teilweise durch die geplante Konzentrationszone „Veen-West“ durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen bestätigt.

## 2.2 Rechtsgrundlage

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden.

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht mit integrierter NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist Teil 2 der Begründung.

## 3. Verfahrensablauf

Die Chronologie des Verfahrensablaufes für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie stellt sich wie folgt dar:

| Verfahrensschritte  | Gremium / Zeitraum      |
|---|-------------------------|
| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB   | Rat 21.02.2017          |
| Beschluss zur ortsüblichen Bekanntmachung bzw. Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt   | 11.08.2017              |
| Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPlg NRW  | 07.12.2017              |
| Vorentwurf (Sachl. Teil-FNP mit Begründung und Umweltbericht und wesentlichen Fachgutachten)<br>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB | 28.03.2018 – 11.05.2018 |

| Verfahrensschritte   | Gremium / Zeitraum  |
|--|---|
| Vorentwurf (Sachl. Teil-FNP mit Begründung und Umweltbericht und Fachgutachten)  |   |
| Öffentl. Bekanntmachung „Öffentlichkeitsbeteiligung“   | 29.06.2018  |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB   | 04.07.2018 – 18.07.2018   |
| Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPlg NRW   | 26.03.2021  |
| Entwurf (Sachl. Teil-FNP mit Begründung und Umweltbericht und Fachgutachten)   |   |
| Öffentl. Bekanntmachung „Öffentlichkeitsbeteiligung“   | 26.03.2021  |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB  | 06.04.2021 – 14.05.2021<br>(Erster Zeitraum vom 15.03.2021 – 05.04.2021 Pandemie-bedingt abgebrochen) |
| sowie<br>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB   | 17.03.2021 – 14.05.2021   |
| Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) | Rat 20.06.2023  |
| Genehmigung des Sachlicher Teil-FNP  | 09.11.2024  |
| Bekanntmachung im Amtsblatt gemäß § 10 Abs.3 BauGB   | 12.01.2024  |
| Rechtskraft  | 12.01.2024  |

#### 4. Herleitung der Planungsalternativen

Um einen effizienten und raumverträglichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung und Ausbau regenerativer Energien im Bereich des Gemeindegebietes leisten zu können, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung erkannt, dass die Windenergie als Alternative sich vorrangig zur Erreichung der Ziele anbietet. Die Erzeugung regenerativer Energie mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Biogasanlagen, Geothermie oder hybride Lösungen stellen zu beachtende, derzeit jedoch nur nachrangige grundsätzliche Planungsalternativen dar.

Für die Feststellung von Flächen im Gemeindegebiet, die für die Windenergie geeignet sind, wurden Tabuzonen in zwei Kategorien festgelegt, in den eine Errichtung und Betrieb unzulässig sind. In der ersten Kategorie sind Tabuzonen definiert, in denen die Errichtung und der

Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). In der zweiten Kategorie werden Tabuzonen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“). Die Ermittlung der Zonen erfolgte nach strikter Prüfreihefolge.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen blieben Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Betracht kommen konnten. In einem nächsten Schritt wurden diese Flächen zu den in den Flächen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Diese Belange sind öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung eines Flächenbereiches als Windkonzentrationszone sprechen, welche aber mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergie an geeigneten Standorten Raum zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden

Mit diesem Vorgehen konnte die Gemeinde Alpen eine Vielzahl von möglichen Eignungsflächen für die Windenergie in Sinne von räumlichen Planungsalternativen ermitteln und diese vor dem Hintergrund der Erfüllung, substantiellen Raum für die Windenergie nachzuweisen, zueinander und miteinander abwägen. Als Ergebnis der Planung für die Darstellung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie konnten so die Flächenbereiche „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“ hergeleitet und festgestellt werden. Die bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie „nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“, „südlich Veen“ und „südlich Drüpt“ erfüllen nicht mehr die Kriterien der Planung und sind aufzuheben oder – wie im Falle der Erstgenannten – werden unter Änderung des räumlichen Zuschnittes bestätigt.

## **5. Berücksichtigung der Umweltbelange**

*(Darstellung der Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Erläuterung der Abwägung zentraler Einwände aus den Beteiligungsverfahren)*

Gemäß den Anforderungen des BauGB sind im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ebenengerecht erstellt worden (gesonderter Teil der Begründung des B-Plans). Die Umweltprüfung dient dem transparenten Aufarbeiten der Umweltauswirkungen der Planung. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Flächenzuweisungen und Ausschlussbereiche sowie der potentiellen Bau- und Betriebsphase von Windenergieanlagen gem. Referenzanlage innerhalb der Konzentrationszonen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gegenstand des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung ist die Prüfung der Festsetzungen des B-Plans auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima und Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Schutzgut Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ihre Wechselwirkungen sowie die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Der Umweltbericht als Dokumentation der Umweltprüfung ist im Rahmen des Planverfahrens, entsprechend dem Stand der Planung fortgeschrieben und das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Abwägung berücksichtigt worden.

## 5.1 Planungsvorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

Zur Beurteilung der Planung aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht wurden übergeordnete bzw. gebietsspezifische planungsrechtliche Vorgaben sowie sonstige Umweltbelange für den Geltungsbereich (gesamtes Gemeindegebiet) und im Näheren für die darzustellenden zwei neuen und eine anzupassende Konzentrationszone sowie die zwei aufzuhebenden bisherigen Zonen und den darüber hinaus gehenden Untersuchungsraum im Übergang zu den Nachbarkommunen des Umweltberichts schutzgutbezogen berücksichtigt

Als planerische Vorgaben wurden maßgeblich die Aussagen des Landesentwicklungsplans NRW, des Regionalplans Düsseldorf und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alpen sowie des Landschaftsplanes des Kreises Wesel berücksichtigt; die Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt. In Bezug auf die Umweltbelange lagen folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. Daten der Planung zu Grunde und waren Grundlage der für die Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung

### Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkungen
- Hinweise auf Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge
- Hinweise auf Erdbebengefährdungsklasse und seismologische Stationen
- Hinweise auf Kampfmittel in den Plangebieten

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Auswirkungen durch temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für WEA
- Auswirkungen auf den Habitat- und Artenschutz, artenschutzrechtliche Aspekte, Spezielle Hinweis zu Auswirkungen hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse (Kollisionsrisiko, Verlust von Habitaten)
- Artenschutzprüfung und Sonderprüfung „Seeadler-Vorkommen“
- Vorkommen von Tier- / Pflanzenarten im Plangebiet und deren Beeinträchtigungen sowie zu berücksichtigende Vermeidungsmaßnahmen; incl. Sondergutachten Tierart „Seeadler“
- Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
- Berücksichtigung späterer Eingriffs- und Ausgleichsbeurteilungen

### Schutzgut Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich
- Lage in Landschaftsschutzgebieten
- Prüfung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete in Hinblick auf die jeweiligen Schutz- und Entwicklungsziele
- Auswirkungen durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu Bodendenkmälern, Kulturlandschaften und Inanspruchnahme von Bodendenkmälern
- Bodendenkmäler und allgemeine Belange des Denkmalschutzes
- Baudenkmäler, historische Kulturlandschaften und allg. Belange des Denkmalschutzes

Schutzgut Fläche      keine näheren Vorgaben / Hinweise

#### Schutzgut Boden

Auswirkungen durch Versiegelung, Flächenverlust, Grundwasserschutz  
Schutzwürdige Böden, insbesondere Archivböden, Flächenversiegelung und bodenfunktionsbezogene Kompensation  
Bergbauliche Aktivitäten und bergbauliche Bodenbewegungen

#### Schutzgut Wasser

Auswirkungen durch Versiegelung, Flächenverlust, Grundwasserschutz  
Lage des Plangebietes in Gebieten des Deichschutzes  
Wasserschutzzonen II der Trinkwasserreservegebiete und Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete

Für die Berücksichtigung und Prüfung der Umweltbelange in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen und die etwaigen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben „Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ in Verbindung mit der Aufstellung bzw. die Darstellung im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wurden verschiedene Fachgutachten erarbeitet, die schutzgutbezogene vertiefende Prüfung und Beurteilungen vorgenommen haben. Dazu zählen:

#### Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs.4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht erarbeitet. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch die geplante Darstellung der drei Konzentrationszonen und der Aufhebung der derzeit noch wirksamen Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten sind, da hinsichtlich des Immissionsschutzes ausreichende Tabuflächen im Sinne der Vorsorge (weiches Tabukriterium) definiert wurden. Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der landschaftsästhetischen Vorbelastung (Windenergieanlagen, anliegende klassifizierte Straßen), der sichtverschatteten Bereiche und der Tatsache, dass es sich bei der Windenergie um eine außenbereichstypische Nutzung handelt (Privilegierung nach § 35 BauGB) insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Schutzgut Boden kann es trotz der nur kleinflächigen Versiegelung durch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu einer geringen Umwelterheblichkeit kommen. Für die anderen Schutzgüter sind auf der Grundlage vorhandener Daten voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### NATURA 2000

Es wurden NATURA-200-Vorprüfungen erarbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung sieht keine pauschale Anwendung von Abstandspuffern zu NATURA 2000-Gebieten vor. Aus diesem Grund sind bei der Potenzialflächenermittlung die NATURA 2000-Gebiete als weiche Tabuflächen eingestuft worden, jedoch wurde kein pauschaler Abstandspuffer angewendet.

Schutzgebietsspezifische Abstandspuffer sind auf Ebene der Abwägung der konkurrierenden Belange einzelfallspezifisch angewendet worden. Im Gemeindegebiet Alpen befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die den drei ermittelten Konzentrationszonen am nächsten gelegenen NATURA 2000 – Gebieten ist das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 (nördlich und südlich von Menze-len) ca. 2,1 km entfernt von der Konzentrationszone Winnenthal. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche und der Vorbelastung durch die anliegende stark befahrenen Bundesstraße B 57 sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes nicht zu erwarten. Das FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ DE-4305-301 (nordwestlich von Menze-len) ist ca. 2,4 km entfernt von der Konzentrationszone Winnenthal. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche und der Vorbelastung durch die anliegende stark befahrene Bundesstraße B 57 sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes nicht zu erwarten.

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Gemeindegebiet Alpen wurden unter Berücksichtigung zahlreicher harter und weicher Tabukriterien sowie Abwägung konkurrierender Belange drei Konzentrationszonen für die Windenergie ermittelt („Winnenthal“, „Veen-West“ und „Bönninghardt“). Bereits auf der Planungsebene Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu prüfen, Konflikte herauszuarbeiten und mögliche Verbotstatbestände sowie Vermeidungsmaßnahmen darzulegen.

Durch den Bau und insbesondere den Betrieb von WEA können Tötungsrisiken (Eingriffe in Lebensräume, Kollisionen mit Rotorblättern) für bestimmten Vogel- und Fledermausarten sowie Verluste oder Verschlechterungen von Lebensräumen möglich sein. Hierzu wurden die im Rahmen der aktuellen Erfassungen in 2016 bis 2019 nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlicher Arten näher betrachtet.

Im Ergebnis wurden für die nachfolgenden Arten mögliche Konflikte und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Für 10 der nachgewiesenen Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Für die Vogelarten Kiebitz und Seeadler ist die Einhaltung von Mindestabständen zu Brutvorkommen erforderlich. Für Fledermausarten werden ebenfalls Konflikte in den einzelnen Konzentrationszonen festgestellt, denen mit Maßnahmen wirksam begegnet werden kann. Weitere Schutz- und Ersatzmaßnahmen können erforderlich werden, soweit Äste oder Bäume mit Höhlenvorkommen in den Baufeldern sowie entlang der Zufahrten entnommen werden müssen. Dies kann ggf. Vogelarten sowie Fledermausarten betreffen.

Alle Hinweise aus Vorkommen zu planungsrelevanten Tierarten (insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung) wurden im Fachgutachten mit aufgenommen und hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte betrachtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wurde auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und aktuellen Angaben Dritter einschließlich der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen für keine Vogelart festgestellt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie weitere planungsrelevante Arten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzrechtliche Prüfung stehen der Darstellung der drei Konzentri-



onszonen im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergie nicht entgegen. Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und die Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen.

### Sondergutachten Seeadler

Im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine gesonderte und spezielle Untersuchung des Vorkommens und der Jagd- und Suchgebiete des Seeadlers vorgenommen (örtliche Erfassungen) und die Wirkungen des Vorhabens auf diese hochsensible Vogelart geprüft. Das Sondergutachten stellt einen ergänzenden Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Auf Grund der Distanzen zu den beabsichtigten Flächen der Darstellungen als Konzentrationszone sowie der nachgewiesenen einschlägigen Flugbewegungen der Tiere konnte ein erhöhtes Tötungsrisiko bei Umsetzung des Planes nicht festgestellt werden.

### Prüfung der Verträglichkeit innerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Vertiefend zum schutzgutbezogenen Umweltbelang bzw. Schutzgut „Landschaft“ wurden im Rahmen der Herleitung der Einzel- und Potentialflächen für Windenergieanlagen Prüfungen vorgenommen, inwieweit spätere Darstellungen einer Konzentrationszone mit den Schutzziele und Entwicklungszielen innerhalb der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete vereinbar sein können.

Die Prüfung diene insbesondere der Vorbereitung einer In-Aussicht-Stellung der Zustimmung des Trägers der Landschaftsplanung, da in den LSG-Verordnungen eine Errichtung der mit dem Plan zulässigen baulichen Anlagen (hier: Windenergieanlagen) als unzulässig formuliert war.

## **5.2 Weitere Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Vorbereitung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ hatte Gemeinde Alpen mit Schreiben vom 16.06.2020 um landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (5) LPIG bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde (RVR) gebeten, um die bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung zu erkennen.

Im Zuge der Stellungnahme gab der Kreis Wesel als unter staatliche Verwaltungsbehörde seine Stellungnahmen ab und an, dass für den Belang „Natur und Landschaft“ mit Aufstellung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Alpen die beabsichtigte Darstellung der drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen grundsätzlich im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne des Kreises Wesel „Raum Alpen / Rheinberg“ und „Raum Sonsbeck/Xanten“ stehe.

Da zur Herleitung und Begründung der geplanten Konzentrationszonen für WEA im Landschaftsschutzgebiet zur Begründung des Teilflächennutzungsplans eine vertiefende Betrachtung der Schutzzwecke und Ziele der betroffenen Landschaftsschutzgebiete vorgenommen worden sei, bestünden aus der Sicht der Landschaftsplanung gegen den Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 LNatSchG würden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft gesetzt werden. Des Weiteren wären Flächen innerhalb

der geplanten Konzentrationszonen identifiziert, die aufgrund der im Landschaftsplan beschriebenen Schutzzwecke wesentliche Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind und von einer baulichen Inanspruchnahme durch WEA nicht in Frage kommen (sogenannte „Nicht überbaubare Flächen“). Diese „nicht überbaubaren Flächen“ wären den entsprechenden Karten als Beiplan zum FNP zu entnehmen. Hierunter fallen Waldflächen mit dominierendem Laubholzanteil sowie einer davon umschlossenen Wildackerfläche und Grünlandflächen in den Niederungsbereichen. Diese „nicht überbaubaren Flächen“ seien aufgrund der festgesetzten Schutzzwecke maßgebliche Bestandteile der betroffenen Landschaftsschutzgebiete und somit für die Überbauung durch Mastanlagen und Fundamente der WEA nicht nutzbar.

Aus Sicht des Artenschutzrechtes trug der Kreis Wesel vor, dass gegen den Bauleitplan vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Besondere grundsätzliche Anforderungen hierzu wurden nicht vorgetragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Konflikte mit der im Bereich der „Bislicher Insel“ (Stadt Xanten) vorkommenden windenergiesensiblen Art „Seeadler“ (ca. 3,0 km Distanz) in Bezug auf die Potentialfläche „Winnenthal“ nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Klärung sein erforderlich.

Für den Belang „Wasserwirtschaft“ äußerte der Kreis Wesel, dass gegen die Planung wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Auf die Tatsache, dass sich innerhalb der Konzentrationsflächen tlw. Gewässer befinden und diese tlw. auch im hochwassergefährdeten Bereich HQ 100 (deichgeschützt) bzw. im HQ extrem des Rheins liegen, wurde hingewiesen. Eine Beurteilung zur Lage der Konzentrationsflächen in Trinkwasserreservegebieten obläge der Bezirksregierung Düsseldorf.

Für den Belang des „Immissionsschutzes“ äußerte der Kreis Wesel, dass gegen die Vorgehensweise, die Potentialflächen „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“ als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Der Kreis teilt mit, dass sich die der Planung zu Grunde gelegten notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm richten würden. Im Hinblick auf den Schall lägen die Abstände zur Wohnbebauung „auf der sicheren Seite“. Gegen die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen bestünden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

### 5.3 Berücksichtigung der Umweltbelange „Frühzeitige Beteiligung TÖB“

Aus den Anregungen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde folgende weitere, die Umweltbelange betreffenden und zu berücksichtigenden Erfordernisse aufgenommen, im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt:

| <b>thematischer Bezug / Kurzzinhalt</b>   | <b>Art der Berücksichtigung</b>  | <b>Urheber</b>  |
|---|--|---|
| <u>Infrastruktur (Rohrleitungen)</u><br>Beachtung von Rohrfernleitungen und deren Schutzstreifen  | als Hinweis zur Kenntnis genommen  | Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH                                      |
| <u>Infrastruktur (Rohrleitungen)</u><br>Maßnahme für Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht im Schutzstreifen von Rohrleitungen   | als Hinweis zur Kenntnis genommen<br>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Ausgleichsflächen festgelegt  | RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.                     |
| <u>Verkehrswege</u><br>Grundsätzlich: gesetzliche Anbauverbotszone gem. § 9 FStRG zwingend einzuhalten.<br>Auch innerhalb gesetzl. Anbaubeschränkungs-zonen keine Bestandteile der WEA zulässig   | Anbauverbotszone entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen gem. § 9 FStRG ist als hartes Tabukriterium definiert  | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Niederrhein, Außenstelle Wessel, Abteilung 4 |
| <u>Verkehrswege</u><br>Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken (Bundesstraßen) nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen.   | Festlegung der Erschließung erfolgt nicht auf Ebene des FNP; Verweis auf nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG  | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Niederrhein, Außenstelle Wessel, Abteilung 4 |
| <u>Verkehrswege</u><br>Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen   | Die Beurteilung einer tatsächlichen Gefährdung erfolgt nicht auf Ebene des FNP; Verweis auf nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG; ansonsten Einhaltung der Abstandsgebote nach FStRG | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Niederrhein, Außenstelle Wessel, Abteilung 4 |
| <u>Deichschutz</u><br>Gebietsbereiche Winnenthal und Drüpt Süd liegen im Verbandsgebiet des Deichverbandes Duisburg-Xanten  | als Hinweis zur Beachtung zur Kenntnis genommen  | Deichverband Duisburg - Xanten  |
| <u>Bodendenkmalpflege</u><br>Bereich der Konzentrationszonen Winnenthal gemäß archäologisch-bodendenkmal-pflegerischer Recherche zwei Konfliktbereiche auszumachen (gem. beigefügter Karten).   | Die bodendenkmalpflegerischen Abgrenzungen der Konfliktbereiche werden berücksichtigt; dort werden die „für eine Bebauung nicht genehmigungsfähigen Flächen“ gekennzeichnet.                     | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Bonn   |
| <u>Denkmalpflege</u><br>Bei der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 BauGB) sind zu berücksichtigen | Die denkmalpflegerischen Belange werden im Schutzgut Kulturelles Erbe sowie bei der Abwägung der konkurrierenden Belange berücksichtigt.   | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Bonn   |

| <b>thematischer Bezug / Kurzzinhalt</b>  | <b>Art der Berücksichtigung</b>  | <b>Urheber</b>  |
|--|--|---|
| <u>Bodendenkmalpflege</u><br>Entsprechend den naturräumlichen Voraussetzungen gibt es Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen (Liste), die nicht berührt werden dürfen.  | Die genannten Bodendenkmäler werden als „für eine Bebauung nicht genehmigungsfähige Flächen“ dargestellt.<br><br>Als Hinweise wird Aufgenommen, dass - sofern auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz weitere Bodendenkmäler festgestellt werden - auf dieser Ebene Anpassungen der Standortplanung oder Sicherungsmaßnahmen der Bodendenkmäler vorzunehmen sind | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Bonn                           |
| <u>Wald</u><br>stockende standortgerechte Laubwälder in der Konzentrationszone sind als „nicht überbaubare Flächen“ darzustellen und dürfen für die Errichtung von Windenergieanlagen direkt nicht in Anspruch genommen werden. Eine Überstreichung durch die Rotorblätter wird zugelassen               | Die Forderung ist bereits in den Plandarstellungen zum FNP berücksichtigt bzw. enthalten und wird beachtet.  | Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein |
| <u>Wasserwirtschaft / Wasser</u><br>Vereinheitlichung Darstellung: in Tabelle „Geplantes Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone IIIa (Regionalplan) – 40m, Überstreichen durch Rotorblätter zulässig (hartes Tabukriterium) definiert; in Karte jedoch „Wasserschutzzonen II der Trinkwasser-Reservegebiete“ | Die Begrifflichkeit in der Tabelle der Tabukriterien wird angepasst  | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1                              |
| <u>Wasserwirtschaft / Wasser</u><br>Überschwemmungsgebiete: Keine der vier betrachteten Potentialflächen in festgesetzten Überschwemmungsgebiet; Gewässernähe ist eine Überflutung bei einem extremen Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen  | Die Ausführungen zu den Überschwemmungs- und Risikogebieten werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1                              |
| <u>Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen:</u> Bei Betroffenheit auch auf die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignis hinzuweisen (Betroffenheit nur bei extremen Hochwasserereignissen (mehr als 500 bzw. 1000jährlich)   | Ausführungen zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignis werden im Umweltbericht ergänzt.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1                              |
| <u>Landschaftsplanung:</u><br>Gemäß § 20 Abs. 4 Satz3 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes außer Kraft. Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Teil-FNP aufzunehmen.                        | Dem Hinweis wird gefolgt   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1                              |
| <u>Landschaftsplanung:</u><br>Zur Herleitung und Begründung der geplanten Konzentrationszonen für WEA im Landschaftsschutzgebiet wurde in der Begründung des Teilflächennutzungsplans eine vertiefende Betrachtung der Schutzzwecke und Ziele der betroffenen Landschaftsschutzgebiete vorge-            | Der Forderung wird mittels einer gesonderten vertiefenden Betrachtung und Prüfung der betroffenen Teilflächen entsprochen  | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1                              |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt   | Art der Berücksichtigung   | Urheber                          |
|--|--|----------------------------------|
| nommen.  |  |                                  |
| <u>Landschaftsplanung:</u><br>Baumreihen innerhalb der Zonen / des LSG sind als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.   | Der Forderung wird entsprochen; die Baumreihen sind in dem Planungsmaßstab kartographisch nicht darstellbar. Sie werden textlich als nicht überbaubare Flächen / Elemente definiert. | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |
| <u>Eingriffsregelung</u><br>Die Waldlichtung (Wildacker, nordöstlichen Bereich Zone „Winnenthal“ sollte nicht als Standort für eine Windenergieanlage genutzt werden   | Die Wildackerfläche wird als nicht überbaubare Fläche festgelegt.  | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |
| <u>Naturschutz:</u><br>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) sind keine Belange von den Darstellungsänderungen nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist der Kreis Wesel UNB zuständig.  | zur Kenntnis genommen.   | Bezirksregierung Düsseldorf      |
| <u>Artenschutzrecht:</u><br>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene des sachlichen Teil-FNP Windenergie erfüllt. | Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |
| <u>Artenschutz:</u><br>Sichtung „Seeadler“ im Untersuchungsraum (U500 m) um die geplante Konzentrationszone Winnenthal.<br><br>Mögliche Raumnutzung für Seeadler zwingend erforderlich; Raumnutzungserfassungen im Umkreis von 6 km um die geplanten Windkraftkonzentrationszonen Winnenthal sowie Veen-West sind durchzuführen und Prüfung vorzunehmen  | Der Forderung wird mittels örtlicher Erfassungen und gesondertem Prüfbericht nachgekommen.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |
| <u>Immissionsschutz:</u><br>Gegen die Darstellung der Potentialflächen als Konzentrationszonen für die Windenergie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Schall liegen die Abstände zur Wohnbebauung „auf der sicheren Seite“, da die in den weichen Kriterien gewählten Abstände über die Abstandserfordernisse für die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (hartes Kriterium) hinausgehen.  | Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |
| <u>Gesundheitsvorsorge</u><br>Durch Berücksichtigung der weichen Tabukriterien in der Planung wurden die Belange des   | Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.   | Kreis Wesel, Dienststelle 63-1-1 |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung  | Urheber   |
|---|---|---|
| Gesundheitsschutzes hinsichtlich Lärm und Schattenwurf berücksichtigt.  |   |   |
| <u>Baudenkmale</u><br>Weitere räumlich relevante Baudenkmäler im näheren Umkreis der geplanten Zonen sind vorhanden. Das LVR-ADR empfiehlt die nachrichtliche Übernahme. U.a. Baudenkmal „Burg Winnenthal“ ist im Umweltbericht zu würdigen   | Die in der Stellungnahme genannten Baudenkmäler werden in die Betrachtung im Umweltbericht aufgenommen.   | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland / Stadt Xanten   |
| <u>Kulturlandschaften</u><br>Der Umweltbericht thematisiert nicht die Kennzeichnung und Beachtung von historischen Kulturlandschaftsbereichen. Die nachrichtliche Übernahme im Text und im Planwerk wird angeregt wird. Die betroffenen historischen Kulturlandschaftsbereiche sollten in eine Bewertung im Planungsverfahren enthalten und in der Umweltprüfung miteinbezogen sein | Die Betrachtung der Kulturlandschaften gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr Landschaftsverband Rheinland (LVR)/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Umweltziele gemäß BauGB, BNatSchG, Denkmalschutzgesetz NRW und UVPG im Umweltbericht ergänzt.  | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland / LVR Rheinland, Gebäude- und Liegen-schaftsmanagement |
| <u>Kulturlandschaften</u><br>Generell sollten Windkraftkonzentrationszonen nicht in Kulturlandschaftsbereichen der Regionalplanebene ausgewiesen werden   | Ein Ausschluss aller Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene für die Windenergienutzung als hartes oder weiches Tabukriterium würde dem klimapolitischen Ziel des Ausbaus regenerativer Energien, insbesondere der Windenergie, zuwiderlaufen. Aus diesem Grund sind die Kulturlandschaftsbereiche als konkurrierender Belang einzelfallspezifisch abzuwägen. | LVR Rheinland, Gebäude- und Liegen-schaftsmanagement  |
| <u>Boden</u><br>In Teilen der beabsichtigten Zonen kommen schutzwürdige Böden (Plaggenesche), zudem auch sehr fruchtbare Böden mit sehr hohem Filter- und Puffervermögen Aus Bodenschutzsicht ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust vorzunehmen.   | Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend hinreichend gewürdigt. Die konkrete Eingriffsermittlung und Kompensation sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.  | Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb  |
| <u>Erdbebensicherheit</u><br>Die dargestellten Konzentrationszonen liegen in Erdbebenzone 0 / der geologischen Untergrundklasse T. In Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine beson. Maßnahmen zu potenziellen Erdbebenwirkungen ergriffen werden.  | Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen<br>Konkrete konstruktive Sicherheitsmaßnahmen an den Windenergieanlagen sind auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.  | Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb  |
| <u>Bergbau</u><br>Teilfläche „Winnenthal“ liegt im Einwirkungsbereich des aktiven Steinsalzbergwerkes „Borth“. Bergbauliche Einwirkungen sind dort nicht auszuschließen. Es liegen verschiedene Berechtigungen für BW-Unternehmer / Feldeseigentümer vor  | Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen<br>Die Bergwerksunternehmer sind am Verfahren beteiligt worden  | Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW                                |
| <u>Kampfmittel</u><br>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW), sofern nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden. Der KBD ist zu beteiligen.  | Die auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berührten Belange werden zur Kenntnis genommen.  | Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst                                    |

#### 5.4 Berücksichtigung der Umweltbelange „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“

Aus den Anregungen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde folgende weitere, die Umweltbelange betreffenden und zu berücksichtigenden Anregungen aufgenommen, im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt.

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung  | Urheber                    |
|---|---|----------------------------|
| <p><u>Landschaftsschutz</u></p> <p>Der Nordteil der sog. Potenzialfläche Veen-West befindet sich im LSGL8 „Niederungen südlich und östlich Grenzdyck“ und einer Biotopverbundfläche mit bes. Bedeutung. Sowohl LSG als auch Biotop gälte es zu schützen und zu optimieren. Eine Nutzung als Konzentrationszone für WEA würde dem widersprechen</p>  | <p>Für die Inanspruchnahme des LSG L8 hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel eine Befreiung in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Eingriff in Biotope werden auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bilanziert und kompensiert.</p>   | Einwender 3                |
| <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Radius 1.000 m um die Konzentrationszone hat die Einwenderin u.a. Kuckuck, Mäusebus-sard, Kiebitz, Star, Feldlerche, Grau- und Silberreiher, Rebhühner beobachtet. Am 24.6.2018 wurde zwischen Holländerstraße und Neerender Straße ein Seeadler gesichtet. An den Wohnhäusern der Einwenderin befinden sich Sommerquartiere und Wochenstuben von Zwergfledermaus und Großer Abendsegler.</p> | <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen sind umfassende Untersuchungen gemäß dem Leit-faden „Umsetzung des Arten- und Habtat-schutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ (MKUNLV &amp; LANUV 2013) zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen durch-geführt worden. Die aufgeführten Arten sind bekannt.</p> <p>Hinsichtlich des Seeadlers wurden in Abstim-mung mit dem LANUV ergänzende Unters-uchungen vorgenommen. Der Artenschutz-rechtliche Fachbeitrag, Stufe 2 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesna-turschutzgesetz ausgelöst werden.</p> | Einwender 3                |
| <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es bestünden Schäden bei Greifvögeln und Fledermäusen sowie an den Rast- und Nah-rungsplätzen für Wintergänse und den Seeadler</p>   | <p>Hinsichtlich der faunistischen Vorkommen sind umfassende Untersuchungen gemäß dem Leit-faden „Umsetzung des Arten- und Habtatschut-zes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ (MKUNLV &amp; LANUV 2013) zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen durch-geführt worden. Hinsichtlich des Seeadlers wurden in Abstimmung mit dem LANUV ergän-zende Untersuchungen vorgenommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Stufe 2 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksich-tigung von Vermeidungs- und Verminderungs-maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.</p>  | Einwender 4                |
| <p><u>Schall / Schattenwurf / Bedrängende Wirkungen</u></p> <p>Zahlreiche Studien belegen den Zusammen-hang zwischen gesundheitlicher Beeinträch-tigung und Wohnentfernung zur WEA. So ver-schlechtert sich z. B. die Schlafqualität mit der Nähe zur WEA. Erst Abstände größer 2000 m zeige sich eine normale Schlafqualität. Forde-rung zu Einhaltung dieses Abstandes</p>  | <p>Die Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen wurden so angesetzt, die es grundsätzlich er-möglichen, die zulässigen Schallimmissions-werte nach TA Lärm einzuhalten (Nachweis erst mit konkreter Anlagenplanung). Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nut-zungen ergibt sich aus der Regelung des Wind-energie-Erlasses NRW, welche von der Rech-t-sprechung bestätigt wird.</p>  | Einwender 3<br>Einwender 4 |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung   | Urheber     |
|---|--|-------------|
|   | Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gibt es keine festen Abstandswerte. Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Anlagenhöhe voraussichtlich eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt und dass bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Über die Einhaltung der Immissionswerte und dem Ausschluss der optisch bedrängenden Wirkung ist der Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu führen. |             |
| <u>Zulässige Gesamthöhe</u><br>Die geplante Gesamthöhe der 5 Windräder solle 199m betragen. Dies bedeute außer finanziellen Vorteilen nicht mehr umkehrende Nachteile für Menschen, Tier, Pflanzen und Boden. | Die Höhe der Windenergieanlagen wird im sachlichen Teil-FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nicht festgelegt; die Abwägung der Schutzgut-bezogenen Belange für den Plangegenstand (Darstellung im FNP) erfolgt für alle möglichen bzw. zulässigen Szenarien.  | Einwender 4 |
| <u>Schutzgut Mensch</u><br>Es kommt zur Beeinträchtigung für Bewohner in Veen und Menzelen-West   | Die Auswirkungen auf die Umwelt, u.a. das Schutzgut Menschen, sind besondere die menschliche Gesundheit, werden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Bei der Herleitung der Konzentrationszonen wurden die Abstände so dimensioniert, dass die Einhaltung Immissionswerte und Ausschluss der optisch bedrängenden Wirkung möglich sind. Erhebliche Auswirkungen auf Gesundheit Menschen sind somit nicht zu erwarten. Die Einhaltung u.a. der gesetzlichen Immissionswerte / bedrängenden Wirkung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG nachzuweisen.   | Einwender 4 |
| <u>Landschaftsschutz</u><br>Die Landschaftsschutzgebiete L6 und L7 seien unzulässig betroffen   | Für die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes L6 hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel eine Befreiung in Aussicht gestellt. Im Landschaftsschutzgebiet L7 ist keine Konzentrationszone geplant.  | Einwender 4 |
| <u>Wasser / Trinkwasserschutz</u><br>Die Trinkwasserreserve-Gebiete seien unzulässig betroffen  | Die Trinkwasserreservegebiete der Zone II gemäß GEP 99 sind als Tabuflächen definiert. In Trinkwasserreservegebieten Zone III ist die Errichtung und der Betrieb von WEA möglich. Sie stellen somit keine Tabuflächen dar.   | Einwender 4 |
| <u>Flugsicherheit</u><br>Die Geplanten Zonen liegen in der Einflugschneise des Flughafens Weeze   | Die geplanten Konzentrationszonen liegen außerhalb der Platzrunden und der freizuhaltenen Einflugschneise des Flughafens Weeze. Der Flughafen Weeze / die deutsche Flugsicherung sind am Verfahren beteiligt. Die Flugsicherung beim RPD hat keine Bedenken geäußert   | Einwender 4 |
| <u>Bodendenkmale</u><br>Die Bodendenkmäler der Kelten bzw. Steinzeitgräber, Römerlager und Landwehre seien unzulässig betroffen   | Die zu schützenden Bodendenkmälern werden mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt und als nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszonen definiert. Ein Überstreichen der Bodendenkmäler durch WEA hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler   | Einwender 4 |



#### 5.4 Berücksichtigung der Umweltbelange „Offenlage Behörden / TÖB“

Aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die die Umweltbelange betreffenden und zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen - wie folgt im Wesentlichen zusammengefasst - aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planung und des erfolgten Abwägungsprozesses berücksichtigt:

Für die nähere Darlegung der Abwägung, deren Herleitung und Begründung der Planung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen) und deren Einzelheiten sei auf die Planzeichnung, die Zeichnungsleiste, die Begründung, den gesonderten Umweltbericht und die anhängigen Fachgutachten sowie die Abwägungsvorschläge im Rahmen der nach §4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen als genereller Hinweis verwiesen.

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung  | Urheber  |
|---|---|--|
| <p><u>Sachgut Bundeswehr</u></p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Bereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum. Die Belange der Bundeswehr sind mehrfach berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen.</p>                     | <p>Die Betroffenheit der Belange der Bundeswehr in Bezug auf die Luftverteidigungsanlage werden zur Kenntnis genommen. Der störungsfreie Umgang in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen in den Bereichen der Luftverteidigungsanlage Marienbaum ist im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren für die jeweilige WEA darstellbar und vollzugsfähig. Durch räumliche, technische oder sonstige Maßnahmen ist ein störungsfreier Betrieb sicherstellbar.</p> <p>Die letztendliche und abschließende Prüfung der Einhaltung der Belange kann nur auf Grundlage einer dezidierten Anlagenplanung erfolgen (nicht Gegenstand FNP-Darstellung).</p> | <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>             |
| <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuaufstellung des Sachl. Teil-FNP Windenergie vorgetragen</p>   | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>  | <p>Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth<br/>LINEG</p>                              |
| <p><u>Infrastruktur / Leitungen (Strom / Gas)</u></p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuaufstellung des Sachl. Teil-FNP Windenergie vorgetragen</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>  | <p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein / GELSENWASSER Energienetze GmbH / PLEdoc GmbH</p> |
| <p><u>Bergbau</u></p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht seien zu den drei in Rede stehenden Potenzialflächen keine Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>  | <p>Bezirksregierung Arnsberg</p>   |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan waren mit Schreiben vom 25.10.2017 und 02.05.2018 und im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 LPIG vom 10.08.2020 und 01.12.2020 Bedenken geäußert worden.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass Grundlage der Beurteilung von Potentialflächen zur Konzen-</p> | <p>Die Grundlagen für die Beurteilung der Planung zu den Konzentrationszonen aus Sicht des Regionalforstamtes Niederrhein wurden in der Planung berücksichtigt. Den Forderungen aus den aufgeführten vorlaufenden Stellungnahmen wurde in den Planunterlagen entsprochen. Die gesetzlichen Grundlagen, der Landesentwicklungsplan sowie die Erlasslage zur Windenergie</p>  | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p>  |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt   | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung   | Urheber                             |
|--|--|-------------------------------------|
| <p>trationszonenplanung für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB die geltenden Ziele und Grundsätze des LEP NRW (in Kraft getreten am 08.02.2017, geändert am 23.07.2019) sowie der geltende Windenergieerlass (WEE) vom 08.05.2018 seien (LEP Ziel 7-3.1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)</p> <p>Gegen die Konzentrationszone „Veen West“ werden aus forstbehördlicher Sicht daher keine Bedenken vorgetragen</p> <p>Für die Zone „Winnenthal“ ist in Anlage 2.2 der standortgerechte Laubwald nicht vollständig erfasst. Eine gekennzeichnete Laubwaldfläche ist als „Nicht überbaubare Fläche“ noch zu ergänzen. Unter dieser Voraussetzung werden gegen die Konzentrationszone „Winnenthal“ aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Für die Zone „Bönninghardt“ sind in Anlage 2.2 der standortgerechte Laubwaldflächen nicht vollständig erfasst. Mehrere gekennzeichnete und als Laubwald bewertete Fläche sind als „Nicht überbaubare Fläche“ noch zu ergänzen.</p> | <p>wurden als Grundlage der Planung verwendet.</p> <p>Die Kleinfläche (ca. 120-140 m<sup>2</sup>) wird als „Nicht überbaubare Fläche“ nachrichtlich ergänzt. Die Ergänzung hat keine Auswirkung auf die direkt überbaubaren Flächen der Zone, da ein Mast oder ein Fundament eines Mastes einer WEA nicht bis an die Darstellungsgrenze der Konzentrationszone grenzen kann.</p> <p>Die benannten Laubwaldflächen werden als „Nicht überbaubare Fläche“ nachrichtlich ergänzt. Die finale Bewertung, ob Laubwald vorliegt, wird zeitlich dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zugeordnet, da ein Bauen in Laubwaldflächen grundsätzlich unzulässig ist. Die Ergänzung schränkt am Ostrand der Zone die direkt überbaubaren Flächen ein, ohne dass die Zone ihre Vollzugsfähigkeit oder grundsätzliche Eignung verliert.</p>                 |                                     |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Waldflächen sind im GEP 99 als zu erhaltende Waldflächen dargestellt mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Sämtliche Waldflächen sind Teil des Biotopverbundes VB-D-4404-077.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Optimierung des Waldgebietes und die Wiederherstellung einer geschlossenen Waldfläche durch Aufforstung von Ackerflächen in deren Randbereich. Die Waldfläche in der Konzentrationszone stellen einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten u.a. zahlreiche Fledermausarten dar.</p>  | <p>Die Darstellungen des GEP 99 zu „Wald“ wird gemäß Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde (vom 11.05.2021) nicht negativ berührt. Ebenfalls werden die Darstellungen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ nicht negativ berührt (vgl. Stellungnahme UNB). Die Lage im Biotopverbund für sich genommen führt nicht dazu, dass keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage an betreffender Stelle erteilt werden kann, weil dem naturschutzrechtliche oder forstrechtliche Belange unüberwindbar entgegenstehen.</p> <p>Die Bewertung der auf Ebene der Landschaftsplanung des Kreises Wesel identischen bzw. detaillierten Entwicklungszielen zum LSG kommt gem. Stellungnahme (26.05.2021) zum Ergebnis, dass die Entwicklungsziele nicht negativ berührt sind</p> | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Auch bei einer Inanspruchnahme von Nadelholzflächen würden wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden</p>   | <p>Grundsätzlich ist seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Fachbereich IV Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung, festgestellt worden, dass moderne Windenergieanlagen im</p>   | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung   | Urheber                             |
|---|--|-------------------------------------|
|   | <p>Wald grundsätzlich (bei Nadelforsten oder Mischwaldflächen mit überwiegend Nadelholzanteil) und für die überstrichenen Waldflächen an sich die Waldfunktion <u>nicht negativ beeinträchtigen</u>. Insofern ist der Rückschluss zulässig, dass auch die sonstigen biotopbezogenen Funktionen des Waldes im Grundsatz nicht erheblich und nicht nachhaltig berührt sind. Dieses unterstützt und bestätigt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die die Belange zum Biotopverbund, den Funktionen im Wald aus landschaftsökologischer Sicht und für die Erholung nicht erheblich nachteilig bzw. negativ berührt sieht.</p> |                                     |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Die Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen für Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule und Fledermausarten empfehlen die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Mastfuß und Gehölzrändern. Damit ergeben sich erhebliche Waldinanspruchnahmen. Eine Rodung und Umwandlung von Wald zur Schaffung großer Abstände ist kritisch, weil hierdurch der Waldkomplex, über die reine Baufläche für die Windenergieanlagen hinaus, zusätzlich beansprucht wird. Größere Waldumwandlungen erfordern darüber hinaus auch größere Ersatzaufforstungen</p> | <p>Die Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beziehen auf Standorte der zulässigen WEA in den <u>Offenlandbereichen</u>. Etwaige Maßnahmen im Wald sind nicht vorgesehen.</p> <p>Das zielkonforme Vorgehen, dass Eingriffe in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, wird mit der Planung grundsätzlich verfolgt und bestätigt.</p>   | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Gemäß LEP sind vor der Inanspruchnahme von Waldflächen alternative Standorte heranzuziehen. Durch Herabsetzung des Vorsorgeabstandes zu Vogelschutzgebieten würde der deutlichen übermäßigen Gewichtung des Naturschutzes Rechnung getragen und der Waldschutz, hier in einem der wenigen zusammenhängenden Waldgebiete die nötige Sorgfalt entgegengebracht. Damit würde der Windkraft an anderer Stelle Fläche eingeräumt werden können und das Waldgebiet Bönninghardt würde geschont.</p>   | <p>Die gewählten Abstandspuffer zum VSG „Unter Niederrhein“ entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen der LANUV. Ein Herabsetzen der Vorsorgeabstandes nur für die Potentialfläche Menzelen Ost stellt eine Abweichung vom erforderlichen schlüssigen Gesamtkonzept dar (keine Einzelfalllösungen)</p> <p>Es liegt keine übermäßige Gewichtung des Schutzes „Naturschutz“ zu Lasten des Schutzes „Wald“ vor.</p>   | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Im vorgelegten Teilflächennutzungsplan Windenergie ist eine Konzentrationszone „Menzelen Ost“ nicht dargestellt. Dies steht im Widerspruch zur Abwägung unter Ziffer 2.2.3.8, S. 87 der Begründung, wonach die abzuwägenden Belange geringer gewichtet werden als die Nutzung der Windenergie. Ferner wird ange-regt, die Pufferzonen zum NSG (250 m) und zum Vogelschutzgebiet (1000 m) zu reduzieren und so zusätzliches Flächenpotential zu schaffen</p>   | <p>Die gewählten Abstandspuffer zum VSG „Unter Niederrhein“ entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen der LANUV. Das Herabsetzen der Vorsorgeabstandes (hier ca. 800m) für die Potentialfläche Menzelen Ost führt zu einer Abweichung vom erforderlichen schlüssigen Gesamtkonzept. Dieser Einzelfall ließe sich auf Grund des nicht- oder nur geringen Antreffens der im VSG geschützten Vogelarten begründen. Eben dieses schlägt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fehl, da Nachweise seitens der UNB des</p>   | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p> |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung   | Urheber   |
|---|--|---|
|   | Kreises Wesel (Flugrouten) und Einzelbeobachtungen (IB Lange GbR) äsenden Trupps von Wildgänsen (auf Wintergetreide) auf den Flächen südöstlich Weyerhof bekannt sind.   |   |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Mit einem Waldanteil von nur ca. 10,5 % zählt die Gemeinde Alpen deutlich zu den waldarmen Gemeinden im Sinne des LEP. Aufgrund dieses Waldanteils besitzen sämtliche Waldflächen eine herausgehobene Bedeutung für die Erfüllung der Waldfunktionen. Daher kommt aus forstfachlicher Sicht auch die Inanspruchnahme von Nadel- oder Mischwäldern für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht.</p>              | <p>Wald</p> <p>Die Darlegung entspricht nicht der ansonsten differenzierten sowie einzelfallbezogenen Beurteilung der Landesbetriebes Wald und Holz. Unabhängig der Nutz-, Schutz- und Bildungsfunktion wird die Erholungsfunktion mit der Erholungsnutzung herausgehoben. In der Bewertung der Erholungsfunktion und Eig-nung der „Böninghardt“ in Bezug auf die Ziele und Schutzzwecke im Landschaftsschutzgebiet kommt der Träger der Landschaftsplanung zu einer entgegenstehenden Abwägung. Hier wird – ohne zwingende gegensteuernde Maßnahmen - eine Vereinbarkeit der beabsichtigten Darstellung einer Konzentrationszone mit der Erholungsnutzung und -funktion bejaht. Wesentliche Funktionen des Waldes sind nicht betroffen.</p> | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p>                                 |
| <p><u>Wald</u></p> <p>Für die erforderlichen Waldumwandlungen sind in einem erheblichem Umfang Ersatzaufforstungen nachzuweisen und anzulegen. Dies auch vor dem Hintergrund der regionalplanerisch festgestellten und angestrebten Erhöhung des Waldanteils (Kompensationsverhältnis Umwandlung zu Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche von mindestens 1 : 2,5 auch bei Nadelholzbeständen, vorrangig im Gemeindegebiet Alpen).</p> | <p>Der Hinweis aus forstfachlicher Einschätzung, dass mit Waldumwandlungen in einem erheblichem Umfang Ersatzaufforstungen nachzuweisen und anzulegen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in den Wald ist auf das nachfolgende immissionschutzrechtliche Fachverfahren und das zu bestimmende Kompensationsverhältnis bei Nadelforsten zu verweisen.</p>  | <p>Regionalforstamt Niederrhein</p>                                 |
| <p>Belange dieser Dezernate sind nicht berührt:</p> <p>Verkehr (Dez. 25),<br/>Luftverkehr (Dez. 26),<br/>ländliche Entwickl. Bodenordnung (Dez. 33)<br/>Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)<br/>Landschafts- und Naturschutz (Dez. 51)<br/>Abfallwirtschaft (Dez. 52)<br/>Immissionsschutz (Dez. 53)</p>   | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der genannten Dezernate keine Bedenken bestehen</p>   | <p>Bezirksregierung Düsseldorf</p>                                  |
| <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Die textlichen Hinweise in der Begründung sind entsprechend anzupassen</p>   | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Begründung bezüglich eines Hinweises in Bezug auf die Risikogebiete bei seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) anzupassen ist. Dem Hinweis wird gefolgt</p>   | <p>Bezirksregierung Düsseldorf<br/>Gewässerschutz<br/>(Dez. 54)</p> |
| <p><u>Verkehr</u></p> <p>Die Straßen B 58 Abs. 20, L 460 Abs. 4, L 491 Abs. 10.1 werden durch die Planung berührt.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine</p>  | <p>Landesbetrieb Straßenbau. NRW. Regionalnie-</p>                  |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung  | Urheber                       |
|---|---|-------------------------------|
| <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundes- und Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: die gesetzliche Anbauverbotszone zur B 58 gem. § 9 FStrG zwingend einzuhalten. Auch innerhalb der gesetzlichen Anbaubeschränkungen nach den Bestimmungen des FStrG und StrWG NRW sind Bestandteile der WEA nicht zuzulassen.</p>   | <p>grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Die Einhaltung der genannten Bedingungen werden im Zuge der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren für die jeweilige WEA gesichert und finden dort Berücksichtigung.</p>   | <p>derlassung Niederrhein</p> |
| <p><u>Schutzgut Mensch: Mindestabstände zu Gemeinde Sonsbeck</u></p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass der Abstand zwischen Allgemeines und Reines Wohngebieten und Windenergieanlagen nur noch 1.000 m betragen muss.</p> <p>Zusätzlich muss zu Einzelgebäuden im Außenbereich ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 720 m, eingehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde Sonsbeck fordert die Abstände des Gesetzesentwurfes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vollständig in der Planung zu berücksichtigen.</p> | <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Rücknahme der geplanten Konzentrationszonen mindestens auf das Maß des Gesetzesentwurfes der Landesregierung zur Einführung von Mindestabständen für privilegierte Windenergieanlagen gefordert wird. Der Forderung wird nicht gefolgt. Ebenfalls wird der Forderung, dass ein Mindestabstand von 720 m zu Einzelwohnhäusern einzuhalten ist, nicht gefolgt.</p> <p>Der Sache nach wird zweifelsohne geteilt, dass die Gemeinde Sonsbeck das interkommunale Abstimmungsgebot in § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB anführt, wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die ermittelten Konzentrationszonen keiner Willkür unterliegen, sondern nach einem schlüssigen gemeindlichen Gesamtkonzept nach prüfbareren Kriterien erarbeitet wurde.</p> | <p>Gemeinde Sonsbeck /</p>    |
| <p><u>Artenschutz Uhu</u></p> <p>erfolgreiche Brut eines Uhu (Bubo bubo) mit einem Jungvogel; erste für die Gemeinde Alpen nachgewiesene Brut als Bodenbrut in einem Laubwald zwischen Leuchtefurth und Reekwall. Insofern ist dieser Brutnachweis von hoher Relevanz für die geplante Konzentrationszone.</p>  | <p>Das Landesumweltministerium (MULNV NRW) stellte in Abstimmung mit dem LANUV NRW gegenüber dem Kreis Coesfeld am 22.11.2019 klar, dass Uhus im Tiefland nicht in Flughöhen von mehr als 50 m über Grund nachgewiesen wurden. Nach Einschätzung des LANUV besteht für neu zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Entsprechende Hinweise zur Beachtung dieser Mindestvorgabe bzw. der notwendigen Einzelfallprüfung wird sichergestellt.</p>   | <p>NABU Naturschutzbund</p>   |
| <p><u>Artenschutz Rotmilan</u></p> <p>Brutverdacht für den Rotmilan (Milvus milvus) konnte nicht bestätigt werden</p>   | <p>Mit der aktuellen Sachlage in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans ist festzustellen, dass ein konkreter bzw. bestätigter Brutplatz im Bereich des nördlichen Teiles der beabsichtigten Konzentrationszone „Winnenthal“ nicht gegeben ist. Bestätigt ist, dass der Rotmilan Teilflächen des nördlichen Raumes im Frühjahr 2021 als</p>  | <p>NABU Naturschutzbund</p>   |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung  | Urheber                                       |
|---|---|---|
|   | Nahrungs-habitat aufgesucht hat bzw. aufzusuchen scheint.   |   |
| <p><u>Artenschutz Schwarzmilan</u></p> <p>Wahrscheinlich Altvogels auf Nahrungssuche, legt eine räumliche Nähe des Brutplatzes nahe. auf der räumlich sehr nahe liegenden Bislicher Insel brütenden Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>); der Schwarzmilan war kurz nach Mahdbeginn am 13.05.21 über der Wiese Eppinghoven auf seinem Jagdflug zu beobachten.</p> | <p>Für Schwarzmilan: gesicherte und langjährige Brutplätze im Bereich des NSG Bislich und des NSG Orsoyer Rhein-bogen bekannt und dokumentiert. Zudem: Schwarzmilan ist am unteren Niederrhein auch als Rastvogel bestätigt. Brutplatz im Bereich „Bislicher Insel“ liegt nördlich (minimal) in ca. 2,8 – 2,9 km Distanz zur Nordgrenze der beabsichtigten Konzentrationszone. Eine Betroffenheit des Brutplatzes durch die Planung im Sinne des o.g. Leitfadens sicher ausgeschlossen.</p> | <p>NABU Naturschutzbund</p>                   |
| <p><u>Kulturelles Erbe</u></p> <p>Insbesondere Angaben zum Konfliktbereich Winnenthal sind in den Umweltbericht aufzunehmen</p>   | <p>Der Bitte wird zur Vollständigkeit der Darlegungen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ entsprochen</p>  | <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</p>         |
| <p><u>Kulturelles Erbe</u></p> <p>Auf die archäologische Bedeutung der Fläche „Winnenthal“ sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW ist im FNP ausdrücklich hinzuweisen</p>   | <p>Dem Erfordernis wird durch Hinweis als Ergänzung in der Begründung entsprochen.</p>  | <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</p>         |
| <p><u>Denkmäler</u></p> <p>Die fehlende Kartierung der Denkmäler sollte ergänzt werden, dies kann auch in einer Themenkarte erfolgen.</p>   | <p>Eine Darstellung der Baudenkmäler in einer Themenkarte ist ebenfalls in Anlage 1, Plan 1.5 A bzw. Plan 1.5 B bereits erfolgt. Lage und Distanz zu den ermittelten Potentialflächen sind dort dargestellt, sodass die jeweilige Einzelbetroffenheit dort ersichtlich ist</p>  | <p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</p> |
| <p><u>Kulturlandschaftsbereiche</u></p> <p>Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 14 Burg Winnenthal wurde nicht genannt, obwohl er die größte Betroffenheit erfährt.</p>  | <p>In der Begründung sind die flächenhaft großen Kulturlandschaftsbereiche aufgeführt. An ein Objekt bzw. Baudenkmale gebundene und somit kleinerflächige Bereiche wurden unter den Schutzgut „Kulturelles Erbe“ angeführt. Insofern liegt eine Benennung vor.</p>  | <p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</p> |
| <p><u>Denkmäler</u></p> <p>In der Begründung (Teil 1 - Städtebaulicher Teil) in Kap. 4.5.4 (Bau- und Bodendenkmäler) wurden nur Bodendenkmäler genannt, aber keine Baudenkmäler, die durch die Planung betroffen sind, wie z.B. die Wasserburg Winnenthal oder der Görtharshof</p>  | <p>Die Behandlung der Boden- und Baudenkmäler erfolgt maßgeblich im Umweltbericht unter dem Begriff „Schutzgut Kulturelles Erbe“. Insofern erfolgt in der Begründung üblicherweise keine wiederholende oder doppelte Benennung.</p>   | <p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</p> |
| <p><u>Baudenkmal Veen-West</u></p> <p>Cörtharshof, Holländer Str. 14, liegt nur knapp 350 m östlich der Konzentrationszone Veen-West entfernt. Die tatsächliche Betroffenheit wird erst im Genehmigungsverfahren eingeleitet.</p>   | <p>Die Betroffenheit und Vorbelastung des Görtharshof wird durch drei westlich zum Baudenkmal befindliche in 2005 errichtete ca. 125m hohen Windenergieanlagen (TYP GE Renewable Energy) ausgelöst. Der Blick auf die WEA ist unverändert.</p>  | <p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</p> |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt   | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung  | Urheber                                |
|--|---|--|
| schätzt werden können  | stellt. Eine zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmals kann insofern sicher ausgeschlossen werden.  |  |
| <u>Baudenkmal / KLB14 Burg Winnenthal</u><br>KLB 14 Burg Winnenthal: aus denkmalpflegerischer Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass ein so sensibler Bereich sehr wahrscheinlich zerstört wird, allein schon in der Bauphase.  | Die angeführte mutmaßende sehr wahrscheinliche Zerstörung ist weder dargelegt noch substantiiert. Es liegt keine bzw. keine signifikant negative Verschlechterung vor. Dem kulturellen und denkmalpflegerischen Ziel das grundsätzliche Kulturlandschaftsgefüges zu bewahren, kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden zu sichern, archäologische und paläontologische Bodendenkmäler in ihrem Kontext zu bewahren und zu sichern wurde entsprochen. Mit der Darstellung als Konzentrationszone werden keine Baudenkmale zerstört. | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland |
| <u>Kulturlandschaftsbereiche KLB 14 Burg Winnenthal</u><br>Der Argumentation mit den OVG-Urteilen, WEA könnten in einem historischen Kulturlandschaftsbereich als „außenbereichstypisch“ bezeichnet werden, widersprechen wir  | Es wird zur Kenntnis genommen, dass der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes widerspricht. Seitens der Gemeinde Alpen kann nicht erkannt werden, sich über die Auffassung des OVG hinwegsetzen zu dürfen.   | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland |
| <u>Baudenkmal Burg Winnenthal</u><br>Aufgrund fehlender Höhen der WEA, die erst in der Genehmigungsplanung bekannt werden, könnten Visualisierungen mit den momentan gängigen Anlagenhöhen erstellt werden, das ist heute mittels geeigneter Programme (es reicht schon ArcGIS Pro) durchaus möglich. Dann wären die langfristigen Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild der Burg abschätzbar und evtl. vermeidbar. | Durch die heutige Sichtverschattung des Baudenkmals durch bestehende Bauwerke (neuer Gebäudekomplex) sowie eine bestehende, ca. 12-18m hohe Baumhecke am Südrand des Freigeländes von Burg Winnenthal ist eine signifikante optische zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmals nicht herzuleiten. Bei der Höhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 175 m über Flurniveau ist eine direkte Sichtbarkeit der potentiellen WEA in südlicher Blickrichtung durch die Sichtverschattenden (linienhaften) Objekte nicht möglich | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland |
| <u>Baudenkmal Kath. Pfarrkirche St. Vincent</u><br>Das Baudenkmal Kath. Pfarrkirche St. Vincent kann durch WEA visuell beeinträchtigt werden und sollte daher mittels Visualisierungen der Genehmigungsplanungen auf Betroffenheit und visuelle Beeinträchtigungen überprüft werden.   | Das Baudenkmal liegt in ca. 1,6 km zum Rand der beabsichtigten Konzentrationszone. Diverse sichtverschattende Einzel-Gehölzstrukturen in Annäherung an das Denkmal sind vorhanden. Die Forderung in Bezug auf nachgeschaltete Planverfahren wird zur Kenntnis genommen.   | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland |
| <u>Immissionsschutz</u><br>im Hinblick auf das Immissionsschutzrecht keine grundsätzlichen Bedenken.   | wird zur Kenntnis genommen  | Kreis Wesel                            |
| <u>Immissionsschutz</u><br>Gegen die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken,  | wird zur Kenntnis genommen  | Kreis Wesel                            |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt   | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung   | Urheber     |
|--|--|-------------|
| <u>Wasserwirtschaft</u><br>Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken  | wird zur Kenntnis genommen   | Kreis Wesel |
| <u>Altlasten</u><br>An Hand der hier vorliegenden Unterlagen sind zurzeit keine Altlasten, verdächtigen Altstandorte/Altablagerungen in den identifizierten Konzentrationszonen bekannt  | wird zur Kenntnis genommen   | Kreis Wesel |
| <u>Landschaftsplanung</u><br>Gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine Bedenken.   | Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine Bedenken bestehen  | Kreis Wesel |
| <u>Artenschutz (Uhu / Rotmilan)</u><br>Es liegen hier Informationen vor, wonach der Bereich der Konzentrationszone Winnenthal in diesem Frühjahr 2021 wiederholt von einem Paar Rotmilane aufgesucht wurde. Es ist wahrscheinlich, dass sich dort in der Nähe ein Horst befindet. Dies wurde für die nähere Prüfung entsprechend unterstellt. Am Rande der Konzentrationszone Winnenthal brütet zudem der Uhu (Standort des Horstes ist bekannt).<br>Aufgrund des aktuellen Nachweises der in NRW als windenergiesensibel eingestuften Vogelarten Uhu und Rotmilan ist die Bewertung der Verträglichkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen<br>Nur bezogen auf Windenergieanlagen mit einem Boden-abstand von wenigstens 60m wird laut MULNV NRW mit der erforderlichen Gewissheit das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht ausgelöst werden (§ 44 Abs. 5 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.). | Vorkommen des Uhus seit Frühjahr 2021 und dessen erfolgreiche Bodenbrut ist bekannt / gesichert. In Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans ist festzustellen, dass ein konkreter bzw. bestätigter Brutplatz im Bereich des nördlichen Teiles der beabsichtigten Zone „Winnenthal“ nicht gegeben ist (vgl. auch Ergebnis örtliche Erfassungen NABU).<br>Diese Sachlage wird in Bezug auf das Vorkommen dieser Art in der Abwägung nochmals gesondert gewürdigt. Die der Planung zugrundeliegende gutachterliche Bewertung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsteile wird ergänzt.<br>Unter Maßgabe der Sicherstellung geeigneter Maßnahmen in Bezug auf die Bewertung der Vollzugsfähigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind hinreichend Maßnahmen gegeben sind, die im nachgeschalteten Fachverfahren bewältigt werden können, um ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 5 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszulösen. | Kreis Wesel |
| <u>Eingriffsregelung</u><br>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken.   | wird zur Kenntnis genommen   | Kreis Wesel |
| <u>Artenschutz (Seeadler)</u><br>Das „Sondergutachten Seeadler“ nimmt u.a. Bezug auf die Datensammlung Kreis Wesel.<br>Die „Daten Kreis Wesel“ werden jedoch in dem Schriftsatz nicht näher benannt. Der Auswertungsmangel kann grundsätzlich zu Prognoseungenauigkeiten im Fachgutachten führen.  | In Bezug auf die gutachterliche Verwertbarkeit von Einzelbeobachtungen und Daten Dritter wurde die Validität der Daten in Zuge der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erörtert. Die benannten Beobachtungen wurden im Fachbeitrag bereits vorsorgend in der artenschutzrechtlichen Bewertung als Indiz der möglichen Häufigkeit für das Aussuchen eines  | Kreis Wesel |



| thematischer Bezug / Kurzzinhalt  | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung  | Urheber                                |
|---|---|--|
|   | Teilraumes des Untersuchungsraumes (bis 3 km zum Horststandort / bis 6 km zum Horststandort) gewertet.  |  |
| <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die aktuellen Planungen der Windkonzentrationszonen der Gemeinde Alpen sind unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen mit dem Artenschutzrecht somit zu vereinbaren.</p>   | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungen zu den Windkonzentrationszonen „Veen-West“, „Bönninghardt“ und „Winnenthal“ mit dem Artenschutzrecht vereinbar sind. Die Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden in Rahmen der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan nochmals explizit erwähnt und aufgeführt</p>   | Kreis Wesel                            |
| <p><u>Kulturlandschaftspflege</u></p> <p>Als äußerst kritisch ist aus kulturlandschaftlicher Fachsicht insbesondere der Änderungsbereich B: geplante Konzentrationszone Winnenthal zu sehen</p> <p>Wir können daher grundsätzlich der Auswirkungsprognose unter Kapitel 7.3.8 (S. 49 im Umweltbericht) nicht folgen. Aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege sprechen wir uns klar gegen den Änderungsbereich B geplante Konzentrationszone Winnenthal aus.</p> | <p>Den Träger der Landschaftsplanung (Kreis Wesel) bereits eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes (hier: LSG) in Aussicht gestellt. Die Planung ist mit den Zielen (hier u.a. Erhaltung und Bewahrung der Kulturlandschaft) nach Auffassung und nach Bestätigung durch den Kreis Wesel vereinbar. Ein Widerspruch besteht nicht. Eine erheblich negative Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur, des Biotopverbundes bzw. der Eigenart der Landschaft tritt demnach nicht ein.</p> <p>Die Beurteilung des Landschaftsbildes steht im Sinne des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) in der Abwägung der Belange hinter denen des EEG zurück. Die Erzeugung erneuerbarer Energie ist gemäß Bundesgesetz (aktuell) vorrangiger. Grundsätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen i.d.R. <u>nicht</u> ausgleichbar / ersetzbar.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hat unter Beachtung strikter Vermeidungsmaßnahmen / Prospektionen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Bodendenkmalpflege für diesen Bereich bestätigt. In gesonderten Darstellungen werden die eindeutig nicht bebaubaren Teilflächen dargestellt. Eine angemessene Berücksichtigung ist in der Begründung durch zu ergänzende ausdrückliche Verweise auf die archäologische Situation und Befunderwartung gemäß dem vorliegenden Gutachten erfolgt.</p> <p>Die lokalen Laubwaldflächen, die Baum-Heckenstrukturen, die historischen Landwehren, die römischen Übungslager, das vorgeschichtliches Hügelgräberfeld Kaninenberg sowie historischen Hofstandorte sind dem direkten Zugriff für WEA grundsätzlich entzogen (Inanspruchnahme ist unzulässig). Die lokalen persistenten Bodenbewirtschaftungen werden weder durch Inanspruchnahme / visuelle Wahrnehmung gestört / nicht signifikant beeinflusst.</p> <p>Aus Gesichtspunkten der Abwägung des städtebaulichen Denkmalschutzes in Bezug auf die</p> | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland |

| thematischer Bezug / Kurzzinhalt | Art der Berücksichtigung bzw. Abwägung   | Urheber |
|----------------------------------|--|---------|
|                                  | gemeindlichen Gesamtbelange wird festgestellt, dass der Belange des städtebaulichen Denkmalschutz es nicht dem Belang der Steuerung der Windenergie Vorrang einzuräumen wäre. In der Abwägung aller gemeindlichen Belange ist die Ausweisung von Konzentrationszonen, so auch die der Konzentrationszone „Winnenthal“, zur Steuerung der Windenergie vorrangiger zu beurteilen |         |

### 5.5 Berücksichtigung der Umweltbelange „Offenlage Öffentlichkeit“

Aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die die Umweltbelange betreffenden und zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen - wie folgt im Wesentlichen zusammengefasst - aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planung und des erfolgten Abwägungsprozesses berücksichtigt:

Für die nähere Darlegung der Abwägung, deren Herleitung und Begründung der Planung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen) und deren Einzelheiten sei auf die Planzeichnung, die Zeichnungsleiste, die Begründung, den gesonderten Umweltbericht und die anhängigen Fachgutachten sowie die Abwägungsvorschläge im Rahmen der nach §3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen als genereller Hinweis verwiesen.

|   |   |             |
|---|---|-------------|
| <p><u>Auswirkungen von Infrastrukturmaßnahmen</u></p> <p>Die 5 WEA (Gesamthöhe 199m) in der Zone Winnenthal benötigen ein Fundament (Durchmesser ca. 25m) sowie erhebliche Flächen für Lagerung / Krananlagen. Zu keinem Standort führt bisher ein befestigter Weg; umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen sind erforderlich, um Materialtransport und zukünftige Wartungsarbeiten vorzunehmen.</p> <p>Der schwerlastfähige Ausbau unbefestigter Wege würde durch Bautätigkeit über einen längeren Zeitraum insbesondere sensible schützenswerte Tierarten aus ihren Revieren vertreiben. Der Charakter des LSG würde nachhaltig zerstört. Die Population wildlebender Tiere irreparablen Schaden nehmen.</p> | <p>Es ist unstrittig, dass in einer späteren Bau- und Betriebsphase von Windenergieanlagen die je Phase geeigneten Zufahrten, Bau- und Montageplätze und Gründungsarbeiten bereitgestellt werden müssen. Die Darstellung der Konzentrationszone stellt „nur“ den Bereich dar, in dem Windenergieanlagen zulässig wäre (Ausschluss für alle anderen Flächen im Gemeindegebiet). Auf den Anlagentyp, dessen Höhe, die Lage einer späteren Anlage und welche Anzahl innerhalb der Zone errichtet würden, wird von der Gemeinde nicht beeinflusst.</p> <p>Im Zuge des nachgeschalteten gesonderten Genehmigungsverfahrens zur Genehmigung einer Windenergieanlage sind die Auswirkungen (u.a.) auf die Landschaft und Natur aber auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung eines Konfliktes dezidiert darzulegen. Im Zuge der Darstellung im sachlichen Teil-FNP wurde geprüft, ob grundsätzlich die Anlage notwendiger Infrastruktur nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt. Dieses ist in Summe nicht der Fall. Bestätigt wird diese Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, die hierin ebenfalls keine unzulässige Gesamtbeeinträchtigung sieht.</p> | Einwender 1 |
|---|---|-------------|

|   |  |             |
|---|--|-------------|
| <p><b>Biotopverbund</b></p> <p>Mit Ausnahme des Westteils liegen die Flächen der Zoe Winnenthal innerhalb des LSG „Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal“. Innerhalb / tlw. in Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung VB-D-4304-014 / VB-D-4304-015 / VB-4304-013. Im Norden / der Mitte: Biotopkatasterflächen BK-4304-050, BK-4304-051, BK-4304-054. Im U-Raum im Osten und Westen: diverse Biotopkatasterflächen. Entlang Hockenderley gesetzlich geschützte Biotope (...). Am Winnenthaler Kanal Biotope GB-4305-210.</p> <p>Das LSG L 6 „Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal“ ist mit seiner Wirkung für den lokalen Biotopverbund von elementarer Bedeutung. Es bietet (...) ganz erhebliche Merkmale einer für die Tierwelt besonders wertvollen Entwicklungszone, ist gleichzeitig aber auch für die erforderlichen ökologischen Wechselbeziehungen nach Norden in Richtung Veen (L 2), nach Süden und Westen in Richtung Alpen, der Leucht und Bönninghardt (L 5, L 11) sowie nach Osten (L 7 und L 8) unverzichtbar.</p> | <p>Eine erheblich nachteilige Wirkung einer Darstellung einer Windkraftzone im Bereich Winnenthal auf den Biotopverbund ist nicht gegeben. Diese Bewertung wird durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel bestätigt, die hierin keine unzulässige Gesamtbeeinträchtigung des Biotopverbundes sieht.</p> <p>Dass nicht erhebliche Beeinträchtigungen von Teilen der Verbundfunktion gegeben sein können, ist bei der Gesamtbewertung bereits berücksichtigt.</p>  | Einwender 1 |
| <p><b>Schutzgut Mensch: Gesundheit</b></p> <p>Eine intakte Natur im ökologischen Gleichgewicht ist die wesentliche Basis psychischer und physischer Gesundheit. Die WHO formuliert Gesundheit nicht als Freisein von Beschwerden, sondern als Zustand körperlichen und psychischen Wohlbefindens. Für diesen Zustand ist die Politik nach Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 verantwortlich (Recht auf körperliche Unversehrtheit). Die Gesundheit der Bevölkerung wird entscheidend durch ökologisch intakte Lebensräume bestimmt.</p> <p>In einem solchen Lebensraum soll nach Flächennutzungsplanänderung ein Windpark installiert werden! Ein für die Menzeler fußläufig erreichbares Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet mutiert damit zur Industriezone. Wie wichtig aber solche wohnungsnahen Zonen mit intakter Ökologie sind, erleben wir gerade jetzt in der Coronapandemie</p>  | <p>Der Rückschluss, die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung sei nicht mehr gewährleistet, weil Teilflächen im allgemeinen Freiraum im Falle der Darstellung als Konzentrationszone nicht mehr die Qualität eines ökologisch intakten Lebensraumes hätten, kann nicht geteilt werden. Der Eignungscharakter eines Bereiches kann und wird beeinträchtigt, die Eignung im Landschaftsteilraum für die z.B. Erholung geht jedoch nicht verloren. Je nach persönlichen Erfahrungswerten und individueller Akzeptanz eines Einzelnen / Erholungssuchenden gegenüber WEA werden diese für die Erholung als kaum / nicht störend bis zu gravierend störend bewertet. Insofern unterliegt diese Wahrnehmung und der Erholungswert keinem abschließendem Bewertungs- oder Normensystem. Eine Gesundheitsgefährdung durch WEA für Erholungssuchende ist definitiv nicht gegeben.</p> | Einwender 1 |
| <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Ausweisung Konzentrationszone Winnenthal widerspricht den Vorgaben des BNatSchG (§ 26) und missachtet Verbote gemäß §§ 39 / 44 zum Schutz wildlebender Tiere.</p>  | <p>Eine Missachtung der Vorgaben des BNatSchG für den beabsichtigten Darstellungsbereich liegt nicht vor. Verbotstatbestände sind auf Ebene der FNP-Darstellung nicht einschlägig. Die Bewältigung etwaiger Verbotstatbestände wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass durch grundsätzlich sensible Planung und mittels geeigneter Maßnahmen in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren eine Bewältigung erkennbarer und etwaiger Konflikte hinreichend und umfassend möglich ist.</p>   | Einwender 1 |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Landschaftsschutz</p> <p>Ausweisung Konzentrationszone Winnenthal widerspricht Zielen des Landschaftsplanes für den Kreis Wesel - Raum Alpen/Rheinberg - bezogen auf Landschaftsschutzgebiet L 6: Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal sowie den Entwicklungsraum E 2 „Leybachzüge Birken-kampsley und Hockenderley, Winnenthaler Kanal“.</p>   | <p>Für die Darstellung der Konzentrationszone Winnenthal ist durch den Träger der Landschaftsplanung eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt. Die Planung ist mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes nach Bestätigung durch den Kreis Wesel vereinbar. Ein Widerspruch besteht nicht.</p>   | <p>Einwender 1<br/>Einwender 32<br/>Einwender 38<br/>Einwender 43<br/>Einwender 56<br/>Einwender 65<br/>Einwender 93</p>   |
| <p>Artenschutz:</p> <p>Rotmilan</p> <p>Häufig werden Rotmilane im Erfassungsgebiet als Paar beobachtet, allerdings auch im Einzelflug (Fotos / Videoaufnahmen). Wir sind gemeinsam mit dem Jagdpächter sicher, dass der Rotmilan im Landschaftsschutzgebiet seinen Horst hat. Ein Indiz dafür sind seine permanente Anwesenheit und die häufig beobachtete Nahrungsbeschaffung (siehe nachstehendes Bild).</p> <p>(...)</p> <p>Aufgrund der permanenten Anwesenheit von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet, dem hohen Brutverdacht, der signifikant hohen Gefahr von Kollisionen mit Windenergieanlagen und der großen Schutzbedürftigkeit der Art muss die Einrichtung der Konzentrationszone Winnenthal abgelehnt werden.</p> | <p>Berichte Jagdpächter und Kartiererergebnisse NABU (März/April Frühjahr 2021) können im Fachbeitrag noch nicht behandelt sein (Zeitpunkt der Fertigstellung vorab).</p> <p>Es wurde der Gemeinde durch fachgutachterliche Expertise (Örtliche Begehungen) bestätigt, dass der hier angesprochene Horst nicht durch einen Rotmilan besetzt ist. Die im Frühjahr 2021 festgestellten Flugbewegungen zum Rotmilan im Untersuchungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Mit der aktuellen Sachlage in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans ist festzustellen, dass ein konkreter bzw. bestätigter Brutplatz im Bereich des nördlichen Teiles der beabsichtigten Konzentrationszone „Winnenthal“ nicht gegeben ist. Bestätigt ist, dass der Rotmilan Teilflächen des nördlichen Raumes im Frühjahr 2021 als Nahrungs-habitat aufgesucht hat bzw. aufzusuchen scheint. Die Aufsuche ist (derzeit) gelegentlich und korreliert mit der Bewirtschaftung einzelner örtlicher landwirtschaftlicher Flächen. Insbesondere frische gemähte Wiesen oder bearbeitete Äcker werden auf der Suche nach Kleinsäufern befliegen und sind Bestandteil der üblichen Verhaltensmuster. Das Vorliegen einer essenziellen / regelmäßig frequentierten Nahrungsfläche ist derzeit nicht festzustellen.</p> <p>Vertiefende Betrachtungen der Betroffenheiten durch WEA in Bezug auf die Vogelart „Rotmilan“ sind insbesondere an den Brut- und Schlafplätzen erforderlich. Ein Untersuchungsraum dazu würde im Tiefland eine Fläche mit einem Radius von ca. 1,5 km um den bekannten Horst veranlassen. Ein Untersuchungsgebiet bis 4 km Radius würde gewählt oder wäre nur relevant, wenn hinsichtlich des Tötungsverbotest ernst zunehmende Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore vorliegen. Gemäß des Leitfadens zum „Arten- und Habitatschutz“ ist der Rotmilan als windenergiesensibel eingestuft. Das Kollisionsrisiko ist durch Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Horst-/ Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten gegeben. Die Population</p> | <p>Einwender 1<br/>Einwender 24<br/>Einwender 27<br/>Einwender 31<br/>Einwender 32<br/>Einwender 39<br/>Einwender 42<br/>Einwender 44<br/>Einwender 53<br/>Einwender 59<br/>Einwender 61<br/>Einwender 77<br/>Einwender 87<br/>Einwender 89<br/>Einwender 95</p> |

|   |   |                                     |
|---|---|-------------------------------------|
|   | <p>der Vogelart „Rotmilan“ hat im relevanten Planbereich einen schlechten Erhaltungszustand.</p> <p>Die Planung zur Darstellung einer Konzentrationszone „Winnenthal“ hat in Bezug auf die Sichtungen des Rotmilanes sicherzustellen, dass in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren (zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage) eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – sofern einschlägig – zu erlangen. Unter Maßgabe der oben dargelegten Erkenntnisstände zum Vorkommen der Vogelart „Rotmilan“ und der festzustellenden Betroffenheit der Art in Bezug auf die Nahrungshabitate ist eine Worst-Case-Abschätzung zur möglichen (aber nicht näher bekannten oder eingegrenzten) Beeinträchtigung angezeigt. Demnach wäre anzunehmen, dass Nahrungshabitate betroffen sein können. Zum Schutz der Vogelart sind dann Vermeidungsmaßnahmen und ggfs. (vorgezogene) funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG als Schutzmaßnahmen gem. des o.g. Leitfadens erforderlich. Als Möglichkeiten und ggfs. Erfordernisse stehen zur grundsätzlichen Lösungsmöglichkeit des Konflikts gem. Leitfaden für spätere Einzelgenehmigungsverfahren und die konkrete Beantragung einer WEA Maßnahmen zur Verfügung, die zur Senkung des Kollisionsrisikos führen und die Vereinbarkeit mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen. Derartige Maßnahmen sind u.a. Abschaltzeiten Schutz von Einzelexemplaren während der Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis zur WEA von 100 m Radius. Die Abschaltung einer WEA würde für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung jedes Jahr erfolgen. Bei allen Ernten auf Ackerflächen würde eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach dem Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung in jedem Jahr erfolgen. Um diese Ziele zu sichern, sind mit betroffenen Landwirten vertragliche Vereinbarung mit der jeweiligen WEA-Vorhabenträgerin zu schließen.</p> |                                     |
| <p>Artenschutz: Schwarzmilan</p> <p>Es gibt Besucher des LSG (bei Winnenthal), die bereits mehrfach über Sichtungen von Schwarzmilanen berichtet haben. Eine entsprechende gutachterliche Untersuchung sei dringend anzustellen. Sollte sich dabei die Anwesenheit bestätigen, so müssten auch daraus entsprechende Konsequenzen für die Errichtung von WEA gezogen werden.</p> | <p>Das grundsätzliche Vorkommen des Schwarzmilanes ist bekannt. Ergänzend sei für die gleichermaßen in Frühjahr 2021 als gesichtete windkraftsensible Vogelart „Schwarzmilan“ wie folgt ausgeführt: In Bezug auf den Schwarzmilan sind gesehen auf das Gesamtumfeld gesicherte und langjährige Brutplätze im Bereich des NSG Bislich und des NSG Orsoyer Rheinbogen bekannt und dokumentiert. Der Schwarzmilan ist am unteren Niederrhein auch als Rastvogel</p>  | <p>Einwender 1<br/>Einwender 87</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>bestätigt. Der Brutplatz im Bereich „Bislicher Insel“ liegt nördlich (minimal) in ca. 2,8 – 2,9 km Distanz zur Nordgrenze der beabsichtigten Konzentrationszone. Damit ist eine Betroffenheit des Brutplatzes durch die Planung im Sinne des o.g. Leitfadens sicher ausgeschlossen. Ernst zu nehmende Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore in einer Distanz bis zu ca. 3,0 km zum Brutplatz und in Übergang zur beabsichtigten Konzentrationszone sind nicht gegeben. Das diese Vogelart im Bereich „südlich“ Winnenthal gelegentlich Nahrungshabitate aufsucht, darf unterstellt werden. Die Planung zur Darstellung der Zone löst somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 5 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, ebenfalls nicht in der Prognose am späteren, noch zu wählenden Standort einer Windenergieanlage.</p>  |  |
| <p>Artenschutz: Seeadler</p> <p>Es existiert zurzeit ein einziger Brutplatz des Seeadlers in NRW. Der Brutplatz befindet sich ca. 3 km Entfernung von der Konzentrationszone Winnenthal auf der Bislicher Insel. (...) Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorkommens (einziges Brutvorkommen in NRW) und des Nachweises der Art auch in dem Potentialbereich „Winnenthal“ ist ein besonderer Schutzauftrag verbunden. Der Seeadler ist äußerst kollisionsgefährdet. Die Verletzung oder der Verlust eines Individuums führt zur Auslöschung des Brutvorkommens, so dass ein besonderer Schutz gewährleistet werden muss. Der Seeadler nutzt die Potentialfläche Winnenthal als Streifgebiet. Auch wenn während der Kartierung keine Sichtungen gelangen, ist der Überflug des Gebietes durch weitere Beobachter auch beim Kreis Wesel dokumentiert. Bei der Realisierung der WEA ist mit einer Zunahme von Schlagopfern an den WEA anderer Vogelarten zu rechnen. Für den Seeadler, der auch Aas annimmt, erhöht sich daher die Attraktivität dieser Flächen. Einerseits stellen die Schlagopfer eine mögliche Nahrungsquelle dar. Andererseits kann das Aas andere Beutetiere anlocken.</p> <p>Die Aussage, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann, ist daher nicht nachvollziehbar. Die herausgehobene Bedeutung der Art, aufgrund der Gefahr der Auslöschung des gesamten Brutvorkommens dieser Art in NRW, erfordert der Brutplatz einen besonderen Schutz, so dass für den Schutzbereich ein größerer Radius zugrunde gelegt werden sollte.</p> <p>Wir fordern als Bürgerinitiative, zum Schutz des einzigen Seeadler-Pärchens in NRW auf die Einrichtung der Konzentrationszone Winnenthal zu verzichten</p> | <p>In Abwägung aller gemeindlicher Belange und in Bestätigung seitens der UNB des Kreises Wesel, dass ein signifikant erhöhtes oder auch ein nur erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler in seinem potentiellen Streifgebiet durch die Darstellung als Konzentrationszone in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Seeadlers die Vollzugsfähigkeit für spätere Vorhaben zur Errichtung von WEA nicht einschlägig ist. Da in Bezug auf die Verwertbarkeit verschiedener Erfassungen und Sichtungen und die Bewertung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung eine grundsätzliche Prognoseungenauigkeit verbleibt, stellt die UNB des Kreises Wesel in Bezug auf die Seeadler fest, dass mit deren artspezifisch großen Aktionsräumen ein Restrisiko (zum Kollisionsrisiko bei Seeadlern s. Aktenvermerk 60-1-2 vom 16.12.2020 der UNB Kreis Wesel) verbleibt. Aus diesem Grund sollen Einzelfallgenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die spätere Feinjustierung aufgrund von nicht auszuschließenden Verhaltensänderungen der Vögel bzw. aufgrund von ermittelten Flugrouten von ggf. stetig wachsender Relevanz mit einem sogenannten Auflagenvorbehalt versehen werden (§ 12 Abs. 2a BImSchG). Dieser Mechanismus sichert vor Zulassung der Errichtung einer konkreten Windenergieanlage ab, dass die spätere Antragstellerin in jedem Falle den Nachweis zu führen hat, dass der Seeadler de facto keinem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Zulassung / Genehmigung der Windenergieanlage im nachgeschalteten Fachverfahren nicht möglich.</p> | <p>Einwender 1<br/>Einwender 33<br/>Einwender 36<br/>Einwender 38<br/>Einwender 40<br/>Einwender 41<br/>Einwender 42<br/>Einwender 70<br/>Einwender 71<br/>Einwender 73<br/>Einwender 95</p> |

|   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| <p>Artenschutz: Uhu</p> <p>Abstandsempfehlungen</p> <p>Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten empfiehlt, dass WEA zu Uhu-Brutplätzen einen Abstand von mindestens 1.000 m haben sollen. Die Empfehlungen sehen zudem einen Prüfbereich im 3.000-m-Radius vor, um bedeutende Nahrungshabitate sowie die Fluchtwege zwischen diesen und dem Brutplatz von WEA freizuhalten, weil auch dort das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein kann. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gegeben, wenn Individuen in großer Zahl im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen auftreten oder einzelne Individuen diesen Einwirkungsbereich besonders häufig nutzen, zum Beispiel, weil sie dort ihre Brutplätze haben. Unterschreiten WEA die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen artspezifischen Mindestabstände oder werden in einem bestimmten Bereich um das Nest bedeutende Nahrungshabitate oder Fluchtwege in Anspruch genommen und liegen keine belastbaren anderweitigen Erkenntnisse vor, liegt eine Erhöhung des Tötungsrisikos nahe (LAG-VSW 2015)</p> | <p>Schutz von Exemplaren der Vogelart „Uhu“ werden im o.g. genannten Leitfaden zum Kollisionsrisiko ausgeführt, dass vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe 80-100 m relevant sind. Nach (durch die LANUV anerkannten) Ergebnissen einer Telemetrie-Studie an Uhus im Münsterland ist vor allem im Flachland damit zu rechnen, dass die Tiere weniger in Rotorhöhe fliegen als bislang gedacht. Miosga et al. (2014) konnten zeigen, dass zur Zeit der Jungvogelaufzucht die Flugaktivitäten der besenderten Uhus vorwiegend strukturgebunden und an bestimmte Ansitzwarten gekoppelt sind. Die Aufenthaltsdauer der Uhus im 1000m-Radius um den Horst war demgemäß durchweg hoch (41, 79, 87, 95 u. 99,8 Prozent). Die Population Uhu hat auf biogeografischer Ebene (atl. Region) einen günstigen Erhaltungszustand. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel führt hierzu zum Schutz der Vogelart wie folgt genauer aus:</p> <p>Mögliche Schutzmaßnahmen können dem MULNV-Leitfaden über die Wirksamkeit von CEF- Maßnahmen entnommen werden (vgl. ID 63, Abstand der Maßnahme zur WEA 1.000 m; Entwicklung u. Pflege von Extensivgrünland, Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, Gewässererneuanlage / Gewässerrenaturierung, schonende Gewässerunterhaltung).</p> <p>Der Untersuchungsradius um den WEA-Mast muss gemäß Leitfaden artbezogen 1000 m betragen (Mindestabstand). Grundsätzlich gilt: liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius, wäre dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes (verbotsauslösendes) Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss (gem. Leitfaden Artenschutz/WEA, S. 18). Anmerkung: Würde man auf einer Karte den Untersuchungsradius um den Uhu-Horststandort eintragen (quasi hilfsweise, weil der Maststandort hier nicht bekannt ist), so würde beinahe die ganze Konzentrationszone Winnenthal als konfliktträchtig gelten bzw. von größter Prüfungsrelevanz sein. Nach hiesigem Kenntnisstand (Anm: der UNB des Kreises Wesel) sollen in der Konzentrationszone Winnenthal 5 WEA vom Typ Nordex N 149, Gesamthöhe 200 m, Nabenhöhe 125 m errichtet werden (geschätzte Rotorfläche ca. 17.000 m<sup>2</sup>, Drehzahl ca. 12,3 U/min.). Bei einem Rotorradius von 75 m würde sich eine Bodenfreiheit von nur 50 m ergeben. Aber mit Schriftsatz vom 22.11.2019 an den Kreis Coesfeld stellt das Landesumweltministerium (MULNV NRW) in Abstimmung mit dem LANUV NRW klar, dass Uhus im Tiefland nicht in Flughöhen von mehr als 50 m über Grund nachgewiesen wurden (für das Bergland gilt dies nicht). Nach Einschätzung des LANUV besteht für neu</p> | <p>Einwender 1</p> |
|---|---|--------------------|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m (gemeint: Bodenfreiheit 60 m) im nordrheinwestfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für alle anderen Anlagentypen mit niedrigeren unteren Rotorhöhen (S. 2 Schreiben MULNV).</p> <p>Die Regelfallvermutung (Horst liegt innerhalb des Untersuchungsradius = Tötungsverbot wird tangiert) soll bezogen auf den Uhu also offenbar nicht gelten. Das Landesumweltministerium verweist diesbezüglich auf eine wissenschaftliche Studie: Natur in NRW 1/2019; <a href="https://www.la-nuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_naturjn_nrw/Natur-in-NRW_1-2019.pdf">https://www.la-nuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_naturjn_nrw/Natur-in-NRW_1-2019.pdf</a>.</p>  |  |
| <p>Artenschutz: Uhu</p> <p>Potentialflächen</p> <p>Im Begründungsteil 1 - städtebaulicher Teil - zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist die Karte veröffentlicht, die im Bereich der Bönninghardt einen „Schutzbereich Uhu“ explizit ausweist. Wir schließen uns der Argumentation (...) an und halten Schutzbereiche für den Uhu im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen für notwendig; allerdings dann auch für Winnenthal / Menzelen - West.</p>   | <p>In der Darstellung werden die sogenannten „konkurrierenden Belange“ dargestellt, welche in Bezug auf die Möglichkeit der Überwindung jeder für sich und in jeder Fläche für sich einzelfallbezogen nachträglich bewertet wurden. Die Karte zeigt nicht Flächen, die auf Grund nicht überwindbarer konkurrierender Belange ausscheiden müssen. So dient die Darstellung „Schutzbereich für den Uhu“ als besonderer Hinweis, dass für diesen Bereich ggfs. besondere bautechnische Anforderungen an spätere WEA zu stellen wären, um im Sinne von § 44 BNatSchG keine Tötungsverbote auszulösen (Sicherung der Vollzugsfähigkeit in einer Potentialfläche). Dieses ist wiederum vor dem Hintergrund eines schlüssigen gemeindlichen Gesamtkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet von hoher Bedeutung.</p>   | <p>Einwender 1</p>   |
| <p>Artenschutz: Uhu</p> <p>Vorkommen im Bereich Winnenthal</p> <p>Mitten im LSGund somit auch mitten in der vorgesehenen Konzentrationszone Winnenthal nistet ein Uhu (Bilder). Weder der Bestand noch das Nest sind in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung (Stufe II) dokumentiert bzw. bewertet. Die exakte Stelle kennt der Jagdpächter und er hat auch bei einer gemeinsamen Begehung den Fachleuten des NABU die Möglichkeit der Besichtigung eingeräumt (der NABU hat die Existenz des Nestes inzwischen bestätigt). Einer Dipl.-Biologin des Planungsbüros sind ebenfalls bei einem Ortstermin Detailkenntnisse vermittelt worden.</p> <p>Über die Bewertung des Kollisionsrisikos für Uhus an WEA ist ein Streit mit unterschiedlichen Positionen entbrannt. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten rechnet den Uhu zu den kollisionsgefährdeten Arten,</p> | <p>Wäre die im Frühjahr 2021 festgestellte Bodenbrut im Bereich „Winnenthal“ bekannt gewesen, wäre der Bereich dort ebenfalls im Sinne der Behandlung der konkurrierenden Belange so gekennzeichnet worden. Nachrichtlich wird an dieser Stelle festgehalten, dass die festgestellte erfolgreiche Brut eines Uhus im Nordwesten der Waldflächen der Bönninghardt ebenfalls eine Bodenbrut des Uhus gewesen ist (innerhalb einer Dichtung). Die festgestellte erfolgreiche Bodenbrut des Uhus im Frühjahr 2021 im Bereich der beabsichtigten Konzentrationszone ist unstrittig. Der Fachbeitrag behandelt im Sinne vom § 44 Abs. 5 BNatSchG alle planungsrelevanten Tier- (und Pflanzen-) arten die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren und die vorhabenbedingt („Windenergieanlage“) beeinträchtigt werden könnten. Die im Frühjahr 2021 erstmalig festgestellte brütende Vogelart „Uhu“ konnte auf Grund der zeitlichen Überschneidung</p> | <p>Einwender 1</p> <p>Einwender 19</p> <p>Einwender 44</p> <p>Einwender 46</p> <p>Einwender 54</p> <p>Einwender 67</p> <p>Einwender 68</p> <p>Einwender 71</p> <p>Einwender 73</p> <p>Einwender 77</p> <p>Einwender 83</p> <p>Einwender 87</p> <p>Einwender 96</p> |



|   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| <p>die Windkraftindustrie argumentiert mit einer zu niedrigen Flughöhe der Vögel. Die in der Konzentrationszone Winnenthal vorgesehenen WEA erreichen mit einer Gesamthöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 149 m eine untere Grenze der Rotoren, die bei 50 m liegt. Das ist eine Höhe, die von Uhus erreicht oder sogar überflogen wird, wenn bestimmte Situationen wie z.B. hohe Ansitzmöglichkeiten im erreichbaren Bereich (z.B. Strommasten oder Telekommunikationseinrichtungen) vorhanden sind. Auch haben Telemetriestudien bei der Beuteverfolgung oder dem Balzverhalten schon deutlich höhere Flugbahnen gemessen.</p> <p>Wir fordern, dass bei dem zurzeit einzigen Uhuvorkommen im Gebiet der Gemeinde Alpen (hier sogar mit Brutnachweis) das Risiko eines Total-Verlustes durch den Verzicht auf WEA im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden muss!</p> | <p>der Erstellung des Fachbeitrages bis zur späteren Erkenntnislage im April bislang nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es darf als unstrittig bewertet werden, dass der Uhu auch Flughöhen über 50 m Abstand zum Bodenniveau im Flachland erreichen würde und in großen Höhen anzutreffen wäre. Entscheidend für die Fragestellung der Betroffenheit der Art gegenüber Windkraftanlagen ist aber, ob durch das natürliche Verhalten der Vogelart ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen wäre.</p> <p>Hierzu hat das Landesumweltministerium (MULNV NRW) in Abstimmung mit dem LANUV NRW gegenüber dem Kreis Coesfeld am 22.11.2019 klargestellt, dass Uhus im Tiefland nicht in Flughöhen von mehr als 50 m über Grund nachgewiesen wurden. Nach Einschätzung des LANUV besteht für neu zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.</p> <p>Die Forderung nach Ausschluss der Fläche auf Grund des Vorkommens des Uhus wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird aus oben dargelegten Gründen zur sicheren Bewältigung des Konfliktes durch technische und sonstige Maßnahmen nicht gefolgt. Als Richtigstellung wird - wie bereits oben erwähnt - festgehalten, dass bereits erfolgreiche Bruten des Uhus im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen nachgewiesen wurden, so im Nordwesten der Waldflächen der Bönninghardt (dort ebenfalls eine Bodenbrut u.a. 2019 innerhalb einer Dichtung).</p> <p>Die Genehmigung einer Windenergieanlage erfolgt nach Antrag in einem gesondertem, späteren Genehmigungsverfahren. Unter anderem die hier angesprochenen Aspekte sind dort abschließend darzulegen und zu regeln. Dieses obliegt nicht der Gemeinde, sondern der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Kreis Wesel.</p> |                    |
| <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Wir stellen fest, dass im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II)“ nicht alle im LSG 6 lebenden Vogelarten erfasst bzw. einzelne Arten mit ihrem Brut- und Habitatverhalten unzureichend gewürdigt worden sind. Insofern ist auf der Grundlage der mangelhaften gutachterlichen Analyse die Potenzialfläche Winnenthal fachlich falsch beurteilt worden. Bei einer sachgerechten Beurteilung mit entsprechender Würdigung des tatsächlichen Wildvogelbestands wäre im Verfahren zum Teil_FNP bereits unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien die Windkraftzone Winnenthal nicht als Potenzialfläche ausgewiesen worden.</p>   | <p>Der Fachbeitrag behandelt im Sinne vom § 44 Abs. 5 BNatSchG alle planungsrelevanten Tier- (und Pflanzen-) arten die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren und die vorhabenbedingt („Windenergieanlage“) beeinträchtigt werden könnten. Die im Frühjahr 2021 erstmalig festgestellte brütende Vogelart „Uhu“ und die am Nordrand der geplanten Zone gesichtete Vogelart „Rotmilan“ konnten auf Grund der zeitlichen Überschneidung der Erstellung des Fachbeitrages bis zur Erkenntnislage bislang nicht berücksichtigt werden, sind jedoch nachlaufend eingepflegt worden. Eine mangelhafte artenschutzrechtliche Analyse der Flächenbereiche</p>   | <p>Einwender 1</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>auf Ebene der vorgeschalteten Potentialanalyse ist zurückzuweisen. Die gewählten harten und weichen Tabukriterien stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen. Diesbezügliche Belange wurden als konkurrierende Belange analysiert und begutachtet. Wenn sich Möglichkeiten zur Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Potentialflächen erkennen ließen (Vermeidung / Verminderung / Maßnahmen), wurden diese Flächen – wie die Fläche „Winnenthal“ – nicht ausgeschieden.</p>   |  |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Abstand zu Wohnnutzungen</p> <p>In der Konzentrationszone Winnenthal: Absicht der konkreten Planung (Fa. AboWind) den gesetzlichen Mindestabstand z.T. deutlich zu unterschreiten (geringster Abstand zwischen den WEA und der Wohnbebauung ca. 450 m). Sie hat dafür in den harten und weichen Kriterien für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans geringere Entfernungen vorgesehen. Eine Auseinandersetzung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner versus die Interessen der Windkraftindustrie findet unseres Erachtens in den offengelegten Unterlagen nicht statt.</p>  | <p>Die Darlegung der Mindestabstände bei der Ermittlung der Konzentrationszonen orientiert sich an belastbaren und begründbaren Maßen und tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen, welche inhaltlich die - insbesondere durch Urteile der Verwaltungsgerichte gerügten frei bestimmten – Kriterien hinterlegen. So sind vor allem die „harten“ Kriterien ausgelegt. Die sogenannten weichen Kriterien orientieren sich eng in einem Rahmen, der stets (durch städtebauliche Vorstellungen) begründbar ist und Willkür ausschließt.</p> <p>Die Prüfungen in Bezug auf die konkreten Abstände einer Planung eines Vorhabensträgers wird hier nicht näher behandelt, da dieses nicht für das FNP-Verfahren gegenständlich ist. Festzuhalten bleibt, dass bei späterer Errichtung einer WEA der Vorhabenträger die gesetzlichen Abstände zu schutzwürdigen Einzelobjekten (z.B. Wohnhäuser) oder Siedlungsbereichen einzuhalten hat und er diese Einhaltung vorab nachzuweisen hat. Wenn wie im aufgezeigten Beispiel dieses tatsächlich nicht der Fall sein sollte, wäre die Planung nicht genehmigungsfähig.</p> | Einwender 1  |
| <p>Bodendenkmäler</p> <p>Unseres Erachtens ist die zeichnerische und textliche Abbildung des Schutzgut Kultur noch nicht vollständig. Auch sollten die historischen Kulturlandschaftsbereiche eine Bewertung im Planungsverfahren erhalten und in die Umweltprüfung unbedingt miteinbezogen werden, zumal der Änderungsbereich „Winnenthal“ in seiner Gesamtfläche im Kulturlandschaftsbereich „Burg Winnenthal“ liegt und sich bereits jetzt erheblich Konflikte mit der Herstellung einer Konzentrationszone in diesem Bereich absehen lassen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen müssen in Bezug auf die Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmäler genauer untersucht werden und insbesondere der Frage nachgegangen werden, inwiefern das kulturelle Erbe hier insbesondere durch visuelle Störung betroffen ist</p> | <p>Der LVR hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte im FNP-Verfahren nicht abschließend fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, festgestellt, dass die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf das Folgeverfahren besteht. Da für die Gemeinde Alpen planrechtlich keine Möglichkeit gegeben ist, einen anderen Weg zu wählen, wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW hingewiesen. In gesonderten Darstellungen werden die bereits heute eindeutig nicht bebaubaren Teilflächen dargestellt. Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung durch zu ergänzenden ausdrück-</p>  | <p>Einwender 1<br/>Einwender 43<br/>Einwender 93</p> |

|   |  |             |
|---|--|-------------|
|   | lichen Verweis auf die archäologische Situation und Befunderwartung gemäß dem vorliegenden Gutachten. Es wird darüber hinaus klargestellt, dass archäologische Prospektionsmaßnahmen in jedem Fall in den folgenden Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen durchzuführen sind und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in diesen Verfahren zu beteiligen ist.  |             |
| <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Diskussion über Abstände von WEA zur Wohnbebauung sind insbesondere deshalb zu führen, weil Immissionen und Emotionen damit verbunden sind.</p> <p>Insofern müssen wir erwarten dürfen, dass im Rahmen der Beratungen zur Auswahl von Einzugszonen Abwägungen stattfinden, in die über die Abstände hinaus auch weitere Kriterien einfließen (Lärm- und Lichtbeeinträchtigung, die Bedrängungswirkung, der Schattenwurf und auch die Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen). Auch wenn ein raumordnerischer Grundsatz ggf. die Möglichkeit zur Abwägung mit anderen Belangen zulässt, sind die grundsätzlichen mit diesem Grundsatz verbundenen Ziele zum Schutz von Mensch und Natur weiterhin zu berücksichtigen.</p> | Für die bei der Ermittlung und Planung der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen zu Grunde gelegten Kriterien mit immissionsschutzrechtlichen Hintergrund bleibt festzustellen, dass diese sich an den gesetzlichen Forderungen und Regelungen orientieren oder / und durchsetzbare und anerkannte Regelwerke zu Grunde legen. Alle insbesondere das „Schutzgut Mensch“ betreffenden Belange sind diesbezüglich berücksichtigt und abgewogen. Zuschläge zu Abständen aus Vorsorgegründen ohne einschlägige Begründung gegen Windenergie müssen aus Gründen der Rechtsicherheit der beabsichtigten Darstellung als sachl. Teil-FNP (Versus WEA-Privilegierung im Außenbereich) unterbleiben.  | Einwender 1 |
| <p>Nicht-Darstellung Potenzialfläche Menzelen-Ost</p> <p>Die Fläche wurde im FNP vor 2011 und weiterhin im Gemeindeentwicklungsplan für 2030 aus dem Jahr 2009 als Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen. Nach dem Wegfall der Fläche galt im Gemeindegebiet Alpen das Planungsrecht durch Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auf diese Grundlagen hin und unserer Einschätzung, dass das Potenzialgebiet Menzelen-Ost ein nach § 35 BauGB geeigneter Standort ist, haben wir unsere Planung im letzten Jahr aufgebaut</p>  | Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde liegt in der Fassung aus dem Jahr 2001 vor. Eine Darstellung im rechtswirksamen FNP der Alpen als Fläche für die Windenergie besteht in der angesprochenen Potentialfläche nicht. Die in der Stellungnahme getroffene Aussage, es sei in 2009 eine Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen worden, ist sachlich nicht korrekt. Spätere Planfassungen zum FNP der Gemeinde wurden als Entwurf aufgestellt, so der vom 14.05.2015. In der Darstellung zum vorgenannten Entwurf wurden die bisherigen Darstellungen von Flächen für die Windenergie aus dem rechtswirksamen FNP (2001) unverändert übernommen. Weitere Darstellungen wurden nicht getroffen. Die Aussage, es hätte einen „Wegfall der Fläche“ gegeben und danach gälte „im Gemeindegebiet Alpen das Planungsrecht durch Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB“ ist weder richtig noch im Sinne einer Quellenangabe begründet. | Einwender 2 |
| <p>Naturschutz</p> <p>Pufferfläche zu NSG Menzelen Ost</p> <p>In der Potenzialanalyse sei das NSG Menzelen-Ost einen Abstand von 250 m beaufschlagt. In der Begründung handelt es sich hierbei um ein Auskiesungsgewässer, welches keinen natür-</p>  | Die Rückschlüsse der Argumentation aus den durch die Einwenderin eingesehenen Daten schlagen fehl, da sie nicht hinreichend umfassend sind. Das ehemalige Auskiesungsgewässer ist als Naturschutzgebiet festgesetzt (NSG „Feucht-  | Einwender 2 |

|  |  |             |
|--|--|-------------|
| <p>lichen Ursprung entspringt. Als Schutzzweck sei angegeben, dass sich die nahe gelegen Inseln als Lebensraum für windenergiesensible Arten eignen. Jedoch liegt bislang keine Bestätigung vor, dass sich in diesem Bereich auch tatsächliche Arten befinden die diesem Kriterium entsprechen. Nach Ihrem Kriterienkatalog in 1.7.1 muss sich der Immissionsort mindestens 250 m von der Konzentrationszone entfernt befinden.</p> <p>Auf Seite 84 werde angegeben, dass der Brutplatz für die Flussseseschwalbe lediglich zurzeit in 300 bis 350 m zu der Konzentrationsfläche hergestellt wird, kommen wir zu der Schlussfolgerung, dass somit ein Abstand hinsichtlich des Feuchtgebietes von 250 m auf keiner Grundlage basiert</p> | <p>gebiet bei Menzelen-Ost" (WES-021)). Die Seefläche dient mittlerweile Wasser- und Rastvögeln als Brut- und Schlafplatz (vgl. u.a. Maßnahmenkonzept zum NSG Wes-021). Nach faunistischen Erfassungen für die Errichtung der östlich errichteten Windenergieanlage bedurfte es umfangreicher Justierungen zu Lage und maximaler Höhe der Zulässigkeit einer Anlage, um den Konflikt der gestörten Flugrouten windsensibler Vogelarten aus dem Bereich der Flächen des NSG oder zum NSG zu bewältigen. Insofern sind Kenntnisse über Arten und Flugbewegungen einschlägig. Die Bewertung, dass ein Puffer in Rahmen der Einzelfallprüfung für dieses NSG gerechtfertigt ist, ist als Gesamtbewertung im funktionalen Kontext erfolgt. Das Ansetzen eines Puffers ist gerechtfertigt.</p> <p>Dieser Gesamtbewertung liegt nicht nur das Vorkommen der windkraftsensiblen Koloniebrüter Flussseseschwalbe zu Grunde. Hilfsweise sei hier angemerkt, dass in der Erarbeitung der Erfordernisse zu Pufferflächen zu NSG diese mit der UNB des Kreises Wesel erörtert und abgestimmt wurden. Hilfsweise sei ebenfalls angemerkt, dass der übliche Puffer bei mindestens 300m Abstand angesetzt würde. Insofern wurde die Auslegung notwendiger Abstandserfordernisse nicht wider eine potentielle Windenergienutzung behandelt.</p>   |             |
| <p>Landschaftsschutz</p> <p>LSG zu Potentialfläche Menzelen Ost</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im Süden kleinflächig innerhalb eines LSG. Die Verträglichkeit von WEA in dem betreffenden LSG-Teilraum sei nicht gegeben. Dies sei begründet damit, dass der hochwertigen Funktion hinsichtlich des Naturhaushaltes eine mittlere Bedeutung zugemessen wird. Sollte man beiden Punkte „Pufferfläche Naturschutzgebiet" und „LSG" als Ausschlussflächen zulassen, führen diese nur zum Ausschluss kleiner Teilbereiche der Potenzialfläche. Eine Ausweisung der Restfläche als Potenzialfläche wäre möglich.</p>  | <p>Der Rückschlüsse der Einwenderin, eine Ausweisung der Restfläche als Potenzialfläche wäre weiterhin möglich, hat keinen abschließenden Charakter in Bezug auf die zutreffenden Handlungen bzw. Gesamtentscheidungen für die Potenzialflächenbewertung. Die durch die Pufferfläche entfallenden Flächen umfassen zum Teil mehr als die Hälfte der ca. 360-380m breiten Potentialfläche. Der verfügbare Raum im östlichsten Teil der Restfläche (östlich des Nebengleises) beträgt dann nur noch ca. 150 x 220 m. Damit ist auch ein zwangsbedingtes „Heranrücken" der überbaren Fläche an die östlichen WEA verbunden, sodass eine potentielle WEA in nur ca. 265 – 300m Abstand in Hauptwindrichtung vor die bestehenden WEA zu stellen wäre.</p> <p>Im Sinne eines schlüssigen gemeindlichen Gesamtkonzeptes ist die Plangeberin gehalten, hinreichend vollzugsfähige Konzentrationen zu ermitteln, in denen mind. drei WEA der gewählten Referenzanlage darstellbar wären. Flächenbereiche, die keine Zone bilden können (sondern ggfs. nur für Einzelstandorte geeignet sind), sind einer Darstellung nicht zugänglich. Die Gemeinde hat in ihrer Prüfpflicht keine Windpark-Planungen oder Anlagenlayouts vorzunehmen oder Einzelfallkonstellationen zu planen. Um aufgezeigte Konflikte zu lösen, müssen grundlegende Maßnahmen und Möglichkeiten aufzeigbar sein,</p> | Einwender 2 |

|   |   |             |
|---|---|-------------|
|   | <p>die diese Konflikte zu überwinden. Für die Potentialfläche Menzelen-Ost ist dieses im Sinne der anzuwendenden Kriterien für ein schlüssiges Gesamtkonzept und unter Berücksichtigung der konkurrierenden Belange eindeutig nicht der Fall.</p>   |             |
| <p>Naturschutz</p> <p>Pufferfläche zu NATURA 2000-Gebiet</p> <p>Es werde dargelegt, dass das Maßnahmenkonzept (LANUV) für das nahegelegene EU-Vogelschutzgebiet, in Hinblick auf die von Windenergienutzung ausgehende Gefährdung, die Einhaltung eines Abstandspuffers von 1.000 m empfiehlt. Wesentl. Funktionsräume (Äsungsflächen) für arktische Wildgänse befänden in einem Abstand von ca. 800 m zur Potentialfläche. Da es sich jedoch bei den Äsungsflächen überwiegend um Ackerflächen handelt, die in diesem Bereich unmittelbar an die Bundesstraße grenzen, sei eine Unterschreitung des vom LANUV empfohlenen Abstandes von 1.000 m an dieser Stelle vertretbar. Hieraus muss geschlossen werden, dass eine Unterschreitung des empfohlenen Abstandspuffers als vertretbar sei und keinen Ausschlussgrund der überlagerten Potentialfläche darstellt.</p> <p>Als weiterer Ausschlusspunkt wird angeführt, dass sich die Potentialfläche zwischen zwei Teilflächen des VSG „Unterer Niederrhein“ in Wallach im Südosten und der Bislicher Insel im Nordwesten befindet, zwischen denen Austauschbeziehungen bestehen. Für eventuell vorhandene und untersuchte Austauschbeziehungen werden keine Quellen genannt. Biotopverbundflächen zwischen Wallach und der Bislicher Insel verlaufen hauptsächlich südwestlich der Potentialfläche und damit außerhalb des Konfliktbereichs.</p> | <p>Die gewählten Abstandspuffer zum VSG „Unter Niederrhein“ entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen der LANUV. Das Herabsetzen der Vorsorgeabstandes (hier ca. 800m) für die Potentialfläche Menzelen Ost könnte zunächst eine Abweichung vom erforderlichen schlüssigen Gesamtkonzept darstellen. Unabhängig davon, bedürfte es der substantiierten Begründung, warum hier eine Einzelfalllösung angewendet werden soll oder muss. Dieser Einzelfall ließe sich auf Grund des nicht- oder nur geringen Antreffens der im VSG geschützten Vogelarten begründen. Eben dieses schlägt mit hoher Wahrscheinlichkeit fehl, da Nachweise seitens der UNB des Kreises Wesel (Flugrouten) und Einzelbeobachtungen zu äsenden Trupps von Wildgänsen (auf Wintergetreide) auf den Flächen südöstlich Weyerhof bekannt sind. Insofern wurde eine vertretbare Reduzierung in Erwägung gezogen, aus Gründen des Gesamtkonzeptes und der Gesamtbewertung der im VSG zu schützenden Arten verworfen. Die Seefläche dient mittlerweile Wasser- und Rastvögeln als Brut- und Schlafplatz (vgl. u.a. Maßnahmenkonzept zum NSG Wes-021). Nach faunistischen Erfassungen für die Errichtung der östlich errichteten Windenergieanlage bedürfte es umfangreicher Justierungen zu Lage und maximaler Höhe der Zulässigkeit einer Anlage, um den Konflikt der gestörten Flugrouten windsensibler Vogelarten aus dem Bereich der Flächen des NSG oder zum NSG zu bewältigen. Insofern sind Kenntnisse über Arten und Flugbewegungen einschlägig. Als Quelle darf u.a. die UNB des Kreises Wesel, Herr Letzner, angegeben werden.</p> | Einwender 2 |
| <p>Naturschutz</p> <p>Flugkorridor zu NATURA 2000-Gebiet</p> <p>Da im Umfeld der Potentialfläche zudem drei Bestandsanlagen vorhanden sind, ist der Raum bereits vorbelastet und stellt keinen freien Korridor dar. Die Potentialfläche aufgrund einer nicht belegten Austauschbeziehung komplett zu verwerfen ist nicht zielführend. Vielmehr sollten die Auswirkungen auf eventuell vorhandene Austauschbeziehungen einer jeweiligen Einzelfallprüfung unterzogen werden.</p>   | <p>Der Rückschluss, durch das Vorhandensein der drei Bestandsanlagen sei der Raum bereits vorbelastet und stelle keinen freien Korridor dar, ist falsch. Vielmehr trifft zu, da die vorhandenen Anlagen die Austauschbewegungen (eben gerade) nicht erheblich negativ unterbrechen aber ablenken. So u.a. in Nord-Süd-Richtung über den östlichen Teil der Potentialflächen Menzelen-Ost. Derartige, sehr spezielle Einzelfallprüfungen sind im Rahmen der FNP-Darstellung und der vorlaufenden Prüfungen zur grundsätzlichen Eignung einer Potentialfläche nur dann angezeigt, wenn hinreichende Aussicht auf Überwindung der analysierten Zielkonflikte bestehen. Um den oben bereits dargelegten Konflikt der gestörten</p>  | Einwender 2 |

|   |   |                    |
|---|---|--------------------|
|   | <p>Flugrouten windsensibler Vogelarten aus dem Bereich der Flächen des NSG oder zum NSG in Verbindung mit den drei bestehenden Anlagen zu bewältigen, wurde seitens der UNB des Kreises im Vorfeld auf Grund der erheblichen Konfliktlage eine Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht mit Erfolg in Aussicht gestellt. Der Durchflug zwischen den bestehenden WEA wurde seitens der UNB des Kreises als kritisch gesehen, ein weiteres „Zustellen“ der ohnehin kritischen Flugrouten und -bewegungen zunächst als nicht genehmigungsfähig eingestuft.</p>  |                    |
| <p>Naturschutz</p> <p>NATURA 2000 / Potentialfläche Menzelen Ost</p> <p>Auch eine zusätzliche Steuerung von Wiesenbrütern und Rastvögeln durch Vermeidungs-, vorgezogene Ausgleichs- sowie Ablenkungsmaßnahmen ist in diesem Kontext denkbar. Der Schutzwürdigkeit in einem Abstand von 1.000 m wird weiterhin durch das sich zwischen der Potentialfläche und dem Vogelschutzgebiet befindliche Salzbergwerk des Unternehmens K+S Minerals and Agriculture GmbH eingeschränkt.</p> <p>Ebenfalls zu erwähnen sind die in der Vergangenheit genehmigten Windenergieanlagen die sich sowohl im Bereich des Feuchtgebietes als auch innerhalb des von Ihnen begründeten Abstands von 1.000 m um das VSG Unterer Niederrhein befinden. Die zuletzt genehmigte Anlage aus dem Jahr 2016 liegt in dem von der Stadt Rheinberg ausgewiesenen FNP. Somit ist man in einer vorangegangenen Potenzialanalyse und in dem darauffolgenden Genehmigungsverfahren zu dem Schluss gekommen, dass ein Abstand von 1.000 m nicht einzuhalten ist. Betrachtet man das Potenzial für die Konzentrationsfläche über die Gemeindegrenze hinaus, ergibt sich zusammen mit der im FNP der Stadt Rheinberg ausgewiesenen Konzentrationsfläche eine ausreichend große Fläche um einen Windpark ökologisch und ökonomisch zu betreiben. Somit ist ein vollständiger Ausschluss der Potentialfläche „Menzelen-Ost“ im Zusammenhang mit den zuvor genannten Punkten nicht nachvollziehbar. Selbst bei Verzicht von Teilflächen, die durch den Puffer des NSG sowie das LSG überlagert werden, bleibt eine ausreichende Teilfläche, die, im Rahmen notwendiger Einzelfallprüfungen, Raum für die Windenergienutzung bieten kann.</p> | <p>Die Potentialfläche Menzelen-Ost müsste im Sinne eines schlüssigen gemeindlichen Gesamtkonzeptes eine hinreichend vollzugsfähige Konzentrationszone darstellen, in denen mind. drei WEA der gewählten Referenzanlage darstellbar wären (Kap. 1.7.3 Pkt. 20.). Flächenbereiche, die keine Zone bilden können (sondern ggfs. nur für Einzelstandorte geeignet sind), sind einer Darstellung nicht zugänglich. Da in den verbleibenden südlichen Restflächen unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes der K+S Minerals and Agriculture GmbH nur ein sehr schmaler bebaubarer „Streifen“ von 80-110 bis maximal 165 m Breite in West-Ost-Richtung und gleichzeitig Hauptwindrichtung verbliebe, wäre dieses Kriterium kaum bzw. nicht nachweisbar. Insofern bestehen für die Potentialfläche Menzelen Ost auf Ebene der tatsächlich erreichbaren Darstellung im sachlichen Teil-FNP keine oder nur sehr geringe positive Aussichten bzw. Einschätzungen. Ob eine Einzelanlage, wie im Falle der Einwenderin projektiert, positioniert werden könnte, ist im Sinne des schlüssigen gemeindlichen Gesamtkonzeptes tatsächlich irrelevant.</p> | <p>Einwender 2</p> |
| <p>Bodendenkmalpflege</p> <p>Friedhof bei Winnenthal</p> <p>Der mitten im nördlichen Teil der Fläche liegende vorgeschichtliche Friedhof ist noch in wesentlichen Teilen - als Hügelgräber im Wald und als Bodenstrukturen im Acker - erhalten. Er</p>  | <p>Die Hinweise auf den im nördlichen Teil der Fläche liegenden vorgeschichtlichen Friedhof als Hügelgräber im Wald und in Bodenstrukturen im Acker werden zur Kenntnis genommen und zur Abwägung berücksichtigt</p>  | <p>Einwender 3</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>wurde Mitte des vergangenen Jahrhunderts vom Archäologen Dr. Hinz und dem Veener Heimatforscher Dr. Buckstegen erforscht. Hinz berichtet von „bemerkenswerten neolithischen bis bronzezeitlichen Funden“ und einem eisenzeitlichen Gräberfeld „von besonderer Bedeutung“</p>   |   |  |
| <p><b>Bodendenkmalpflege</b></p> <p>Weitere besondere Strukturen</p> <p>Des Weiteren liegt das Gebiet im Einflussbereich der Limesstraße (hier Verlauf etwa wie B57) der Provinz Niedergermanien des Römischen Reichs. Auch für die Winnenthaler Straße wird eine römische Vorgängerstraße vermutet. Immer wieder finden sich bei Begehungen römische Funde, Hinweise auf Siedlungsstellen und Gräber. Die Übungslager in diesem Bereich sind überregional bekannt, und bilden vermutlich die größte Konzentration des römischen Reiches</p> <p>Insbesondere weist dieses Gebiet jedoch besonders bemerkenswerte Strukturen aus Mittelalter und früher Neuzeit auf. Die streckenweise erstaunlich gut erhaltenen Landwehren werden auch in Reiseführern beschrieben</p> | <p>Die Hinweise auf Vorgängerstraßen, Siedlungsstellen und Gräber sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen und sind zur Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise auf die besonders bemerkenswerten Strukturen aus Mittelalter und früher Neuzeit mit den streckenweise gut erhaltenen Landwehren werden zur Kenntnis genommen und sind zur Abwägung berücksichtigt</p>   | <p>Einwender 3<br/>Einwender 43<br/>Einwender 93</p> |
| <p><b>Kulturelles Erbe</b></p> <p>Die Fläche „Winnenthal“ stellt somit eine Art offenen „Archäologischen Park“ mit Denkmälern aus Bronze-, Eisen-, Römerzeit und Mittelalter dar. Die Geschichte und die Denkmäler eines Ortes wirken identitätsstiftend und sind ein wertvolles Erbe, das für nachfolgende Generationen bewahrt werden muss. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die Verbreiterung bzw. der Ausbau der Feldwege zu befestigten Zufahrtsstraßen zu den WEA Teile der Landwehren (und weitere der genannten Bodendenkmäler) zerstören werden</p>   | <p>Das LVR Amt für Bodendenkmalpflege hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die potentiellen Anlagenstandorte im FNP-Verfahren nicht abschließend fixiert sein können und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, festgestellt, dass die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf das Folgeverfahren besteht. Da für die Gemeinde Alpen planrechtlich keine Möglichkeit gegeben ist, einen anderen Weg zu wählen, wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW hingewiesen. In gesonderten Darstellungen werden die bereits heute eindeutig nicht bebaubaren Teilflächen dargestellt. Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt in der Begründung zur FNP-Änderung durch zu ergänzenden ausdrücklichen Verweis auf die besondere archäologische Situation und Befunderwartung gemäß einem vorliegenden Gutachten. Es wird darüber hinaus klargestellt, dass archäologische Prospektionsmaßnahmen in jedem Fall in den folgenden Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen durchzuführen sind und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in diesen Verfahren zu beteiligen ist. Insofern sollten alle Schutzmaßnahmen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ergriffen werden können.</p> | <p>Einwender 3<br/>Einwender 43</p>                  |
| <p>Schutzgut Mensch</p>   |   |  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Abstände zu Wohnnutzungen</p> <p>Die vorgesehene Konzentrationsfläche reicht viel zu eng an unserem Wohnhaus. Die Abstände müssen viel grösser sein</p> <p>Für Windenergieanlagen von 200m Höhe ist hier für Einzelwohnhäuser und Gehöfte eine Abstandsfläche von 600m Radius vorgesehen Wird befinden wir uns mit diesem Flurstück innerhalb des beschriebenen Tabugebiets</p>  | <p>Der Abstand, den eine tatsächliche Windenergie (nicht die Konzentrationszone) von einer schutzwürdigen Nutzung (z.B. Wohnhaus) erreichen muss, liegt bei dem dreifachen Abstand zur Höhe der Anlage. Im Falle der gem. sachlichen Teilflächennutzungsplan gewählten Referenzanlage (Höhe 175 m) also 525m.</p> <p>Für die anzuwendenden Kriterien zur Ermittlung von Konzentrationszonen sollen diejenigen Verwendung finden, die im Rahmen der derzeitigen Planung beschrieben sind (vgl. Kap. 1.7 Begründung ff). Diese Kriterien entsprechen dem erforderlichen aktuellen Maß, welches nach wiederum aktueller Rechtsprechung für die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet geeignet und zulässig wäre.</p>   | <p>Einwender 4<br/>Einwender 20<br/>Einwender 27<br/>Einwender 28<br/>Einwender 29<br/>Einwender 30<br/>Einwender 32<br/>Einwender 38<br/>Einwender 41<br/>Einwender 43<br/>Einwender 46<br/>Einwender 50<br/>Einwender 53<br/>Einwender 56<br/>Einwender 59<br/>Einwender 63<br/>Einwender 67<br/>Einwender 83<br/>Einwender 95<br/>Einwender 97</p> |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Optisch bedrängende / erdrückende Wirkung</p> <p>Wir werden von den 200m hohen Windkraftanlagen erdrückt</p> <p>Die aufgrund des neuen FNP möglichen WEA haben aufgrund des geringen Abstandes eine domierende und optisch bedrängende Wirkung für die Bewohner. Das Einzelgehöft ist weniger als 400m von der Konzentrationszone entfernt. Geht man davon aus, dass die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen 199,999 m beträgt, so ist der Abstand geringer als der Faktor 2</p> <p>Unsere Mandanten befürchten eine optisch bedrängende Wirkung der künftigen Anlagen in der Konzentrationszone. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster, vergleiche Urteil vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05, zitiert nach Juris, Rz. 67 ff.; Beschluss vom 20.07.2017, Az.: 8 B 396/17, zitiert nach Juris; vergleiche ausführlich und die Rechtsprechung des OVG umfassend auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.04.2020, Az.: 28 L 3274/19, zitiert nach Juris, Rz. 120 bis 141, erfordert die Prüfung, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende</p> | <p>Der Abstand, den eine tatsächliche Windenergieanlage (nicht die Konzentrationszone) von einer schutzwürdigen Nutzung (hier: Wohnhaus) erreichen muss, um in jedem Falle keine „erdrückende Wirkung“ auszuüben, liegt bei dem dreifachen Abstand zur Höhe der Anlage. Im Falle der gem. sachlichen Teil-FNP gewählten Referenzanlage (Höhe 175 m) also 525m. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe und halber Rotorradius) wird im zu prüfenden Einzelfall regelmäßig das Ergebnis gefunden werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Beträgt der Abstand hingegen weniger als die zweifache Gesamthöhe der Anlage, wird im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung festzustellen sein. Bei einem Abstand, der zwischen der 2- und der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage liegt, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Bei dieser Einzelfallprüfung sind insbesondere Kriterien wie die Anlagenhöhe, die Standorthöhe und der Standort der Windenergieanlage, der Rotor-durchmesser, der Blickwinkel, die Hauptwindrichtung und die Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage zu beachten. Dies entspricht auch den Rechtsprechungen verschiedener OVG und VGH.</p> | <p>Einwender 4<br/>Einwender 5<br/>Einwender 46<br/>Einwender 67<br/>Einwender 83</p>   |



|   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| <p>gende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotor-durchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegungen der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das zwei- bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Im Rahmen der Einzelfallwürdigung sind neben der Höhe und Größe des Rotordurchmessers insbesondere weitere Kriterien wie Standort der Windkraftanlage, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, (Außenbereichs-) Lage des Grundstücks, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster im Verhältnis zur Anlage sowie Bestehen von Ausweichmöglichkeiten von Bedeutung. Ferner ist zu berücksichtigen, ob auf dem Grundstück eine hinreichende optische Abschirmung zur Windkraftanlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu besorgen, dass die künftigen Anlagen optisch bedrängende Wirkung haben werden. Denn wie oben bereits ausgeführt worden ist, liegen die Wohnhäuser auf den oben genannten Grundstücken zum Teil in einer Entfernung von weniger als dem 2-fachen und zum Teil von zwischen dem 2-fachen dem 3-fachen der (mutmaßlichen) Gesamthöhe der künftigen Anlagen in der Konzentrationszone „Bönninghardt“. Zum Teil sind die Aufenthaltsräume der Wohnhäuser und deren Fenster zur Konzentrationszone hin ausgerichtet.</p> | <p>Die Grenze der Konzentrationszone kann sich von daher zunächst nur auf den Mindestabstand (Abstand zur schutzwürdigen Nutzung = das Zweifache der Höhe der Anlage) beziehen, der durch Rechtsprechung eindeutig ausgeschlossen ist. Eine vorsorgende Planung eines dreifachen Abstandes („sicher keine negative Wirkung“) wird in der Rechtsprechung mittlerweile so interpretiert, dass der Plangeber (hier also die Gemeinde Alpen) die Flächen für die Windenergie unverhältnismäßig ohne stichhaltig Begründung begrenzt.</p> <p>Hierzu ist klarzustellen, dass das Planungskonzept Vorsorgeabstände von mindestens 350 m anlegt (so Nr. 13 der Tabelle 2). Da sich die künftigen WEA mit allen Bauteilen innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, kommt der Rotorradius der Referenzanlage von 50 m hinzu. Der Abstand eines Wohnhauses im Außenbereich zur Mitte des Mastfußes einer WEA würde hiernach mindestens 400 m betragen. Der 2-fache Abstand der Gesamthöhe einer Referenzanlage zum nächstgelegenen Wohngebäude kann hiernach nicht unterschritten werden.</p> <p>Selbstverständlich wird darauf hinzuweisen, dass in den Konzentrationszonen auch größere als die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage errichten werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung anhand der Umstände des Einzelfalles im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen muss und sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bewerten lässt.</p> <p>Der Abstand, den eine tatsächliche Windenergieanlage (nicht die Konzentrationszone) von einer schutzwürdigen Nutzung (hier: Wohnhaus) erreichen muss, um in jedem Falle keine „erdrückende Wirkung“ auszuüben, liegt bei dem dreifachen Abstand zur Höhe der Anlage.</p> |                    |
| <p>Schutzgut Mensch<br/>Referenzanlage</p>  | <p>Die Höhe von Windenergieanlagen, die errichtet</p>  | <p>Einwender 5</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Nicht zulässig ist es, ohne dass eine Fest-schreibung im FNP erfolgt, einfach von WEA in Höhe von 175m auszugehen und danach die Mindestabstände im FNP festzuschreiben. Einfach von 175m auszugehen, obwohl in Informationsveranstaltungen eine Höhe von 199,9m bekannt gegeben wird ist gewillkürt. Im Übrigen geht der aktuelle Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2021 unter Ziffer 4.3.4 bei Einzelgehöften von Abständen 500m ja durchaus von 650m aus.</p> | <p>werden dürften, ist im beabsichtigten sachlichen Teil-FNP nicht definiert. Höhen werden hier nicht festgelegt. Es wird nur festgelegt, in welchem maximalen Bereich Windenergieanlagen errichtet werden dürften. Um diesen Bereich überhaupt definieren zu können, ist es durch die Genehmigungsbehörde der Gemeinde Alpen erlaubt, eine Höhe einer „Referenzanlage“ anzunehmen („willkürfreie Typisierung“, vgl. Begründung S. 15), hier hergeleitet mit 175 m. Der Windenergieerlass bezieht sich in Ziffer 4.3.4 für die Abstände bei Einzelgehöften auf Beispiele, wie mit Abstandsregelungen umgegangen werden könnte, wenn denn vorher bereits Abstände definiert waren (Änderung von Konzentrationszonen). Dieses ist im Gebiet der Gemeinde nicht der Fall.</p> <p>Die Informationsveranstaltung wurde durch einen Privaten Vorhabenträger durchgeführt, nicht seitens der Gemeinde.</p> |  |
| <p>Schutzgut Mensch / Sachgüter</p> <p>Weiterhin berücksichtigt die geplante Konzentrationszone im Bereich Metzkeath nicht, dass dort schon ein kleiner Siedlungsbereich von 4 Häusern existiert, davon ein Beherbergungsbetrieb, der sicherlich über einige zig Zimmer / Apartments verfügt. Soweit man mit Blick auf die zukünftige Nutzung durch den neuen Eigentümer annehmen kann, wird sogar eine Mehrfachbelegung in Erwägung zu ziehen sein. Mit hin werden dort eine Menge Menschen Unterkunft haben.</p>  | <p>Der Bereich um Metzkeath stellt nach einschlägigen Definition keinen „Siedlungsbereich“ dar und ist Teil des Außenbereiches. Ebenfalls sind die Wohn- und sonstigen Gebäude nicht Teil eines Bereichs mit Außenbereichssatzung der Gemeinde</p>  | <p>Einwender 5</p>   |
| <p>Wald</p> <p>Nicht-Inanspruchnahme Einzelfläche</p> <p>Im südlichen Bereich (Bönninghardt) solle die geplante Anlage in intakten Lärchenwald gebaut werden. Ich rege an, die an dieser Stelle geplante Anlage ca. 120 Meter entfernt in einem Bereich des Waldes zu errichten, in welchem kaum noch Bäume stehen. Dort ist die Fläche schon weitestgehend gerodet und es befindet sich dort nur noch ein Restbestand von wenigen Fichten.</p>   | <p>Wenn Waldflächen der Windenergie zur Verfügung stehen sollen, dann nur ausnahmsweise und mit entsprechender auf das Gemeindegebiet bezogener Begründung und dann nur im Nadelforsten oder Flächen mit überwiegender Bestockung durch Nadelholz. Laubwaldflächen sind für die direkte Bebauung tabu. Insofern müssen gemäß Erlasslage Nadelwaldflächen aufgesucht werden, wengleich andere Waldflächen zeitweise holzfrei wären</p>   | <p>Einwender 6</p>   |
| <p>Wald</p> <p>Erholungseignung</p> <p>Sowohl durch Anwohner, als auch durch auswärtige Erholungssuchende, wird gerade das Waldgebiet (Bönninghardt), welches sich unmittelbar an den Siedlungsbereich anschließt, in hohem Maße genutzt. Dieser Bereich wird von Freizeitsportlern, Reitern und Fußgängern - mit oder ohne Hund - aufgesucht. Nach meinen Beobachtungen nimmt die Nutzung des Waldes durch Waldbesucher in Richtung des angrenzenden Gemeindegebietes Sonsbeck stetig ab.</p>  | <p>Die grundsätzliche Nutzung der heutigen zugelassenen Wege- und Fahrflächen im betroffenen Waldbereich sind für die Erholungsnutzung weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Je nach örtlicher Lage im Wald werden die Anlagen wahrnehmbar oder / und deutlich wahrnehmbar sein. Diese unterschiedliche Präsenz wird die Erholungseignung verändern und je nach Einzelwahrnehmung des Nutzers beeinträchtigen. Der Eignungscharakter eines Bereiches kann und wird beeinträchtigt, die Eignung im Landschaftsteilraum geht für die Erholung jedoch nicht verloren. Je nach persönlichen Erfahrungswerten und individueller Akzeptanz eines Einzelnen / Erho-</p>   | <p>Einwender 6<br/>Einwender 10<br/>Einwender 15<br/>Einwender 16<br/>Einwender 23<br/>Einwender 26<br/>Einwender 29<br/>Einwender 45<br/>Einwender 48</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>lungssuchenden gegenüber WEA werden diese für die Erholung als kaum / nicht störend bis zu gravierend störend bewertet. Insofern unterliegt diese Wahrnehmung und der Erholungswert keinem abschließen-dem Bewertungs- oder Normensystem. Ein Verlust der Erholungseignung ist durch WEA definitiv nicht gegeben. Die Bewertung der auf Ebene der Landschaftsplanung des Kreises Wesel kommt gem. Stellungnahme (26.05.2021) zum Ergebnis, dass die Entwicklungsziele im betroffenen LSG – dazu gehören auch die Erholungsnutzung - nicht erheblich negativ berührt sind.</p>  | <p>Einwender 51<br/>Einwender 54<br/>Einwender 57<br/>Einwender 60<br/>Einwender 67<br/>Einwender 69<br/>Einwender 73<br/>Einwender 74<br/>Einwender 80<br/>Einwender 81<br/>Einwender 85<br/>Einwender 86<br/>Einwender 92<br/>Einwender 94<br/>Einwender 97</p>  |
| <p>Wald</p> <p>Warum der Wald ? Freie Felder haben wir in unserer Gemeinde genügend.</p> <p>Der geplante Standort (Bönninghardt) erfordert auch, dass eine nicht unerheblich große Waldfläche gerodet werden muss. Der Wald ist in einem ökologisch gesunden Zustand und darf nicht zum Wohle einer anderen ökologisch sinnvollen Maßnahme geopfert werden. Eine Abwägung welcher ökologische Vorteil hier überwiegt verbietet sich, da andere Flächen ohne Waldvernichtung gewählt werden können. Wir möchten hier auch darauf verweisen, dass seit Juli 2019 WEA in nordrhein-westfälischen Wäldern nur noch errichtet werden dürfen, wenn der Bedarf dafür nachgewiesen wird. Dies bedeutet, dass keine anderen Flächen für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen zur Verfügung stehen. Liegt der Waldanteil in einer Kommune unter 15 %, so kommen in der Regel keine Windenergieanlagen im Wald in Betracht. Dies trifft für die Gemeinde Alpen zu</p> <p>Wir sagen nicht grundsätzlich „Nein“ zu Windkraft, aber wir sagen „Nein“ zu Windkraft im Wald. Wir Jugendlichen machen uns stark für die Natur und das Ökosystem Wald und möchten zeigen, dass auch wenn wir jünger sind, wir sehr gut eine eigene Meinung und Ansicht vertreten können</p> <p>Windenergieanlagen in die wenigen, in der Gemeinde Alpen vorhandenen Waldflächen zu</p> | <p>Die Frage der „anderen Möglichkeiten“ steht im Fokus der Planung zum sachlichen Teil-FNP. „Leider“ stehen auf Grund verschiedenster Gründe keine unmittelbar geeigneten Flächen („freie Felder“) im Gemeindegebiet zur Verfügung, die der Windenergie den gesetzgeberisch geforderten „substantiellen Raum“ verschaffen, sofern die Kommune die Errichtung von Windenergie im Außenbereich ihres Gemeindegebietes steuern will.</p> <p>Die Darstellung zur Kategorisierung der Gemeinde als „waldarm“ ist bekannt und ist Teil der Grundlagen der Gemeinde für die eigenen Planungsabsichten zur Steuerung der Windenergie. Für die Waldflächen der Bönninghardt – unabhängig der Teilflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen – ist dieses Waldgebiet nicht kleinflächig und nicht in isolierter Lage und nicht in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen. Trotz der statistischen Tatsache, dass die Gesamtfläche des Gemeindegebietes waldarm ist, handelt es sich in diesem Landschaftsteilraum übergreifend um einen überwiegend zusammenhängenden Waldbereich. Insofern ist die Erläuterung zur Behandlung der Waldinanspruchnahme des Ziel 7.3-3 der LEP nicht automatisch einschlägig, da der dort formulierte Rückschluss für die in der Regel höhere Bedeutung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung auf kleinteilige und isolierte Waldflächen abzielt.</p> <p>Die Gemeinde Alpen bemisst den Belang „Wald“ eine sehr hohe Bedeutung zu. Dieser Belang wird sehr sensibel und unter Abwägung aller Interessen und Ziele behandelt. Die Herleitung</p> | <p>Einwender 8<br/>Einwender 9<br/>Einwender 10<br/>Einwender 13<br/>Einwender 15<br/>Einwender 16<br/>Einwender 21<br/>Einwender 22<br/>Einwender 23<br/>Einwender 26<br/>Einwender 29<br/>Einwender 32<br/>Einwender 38<br/>Einwender 45<br/>Einwender 48<br/>Einwender 51<br/>Einwender 53<br/>Einwender 54<br/>Einwender 57<br/>Einwender 60<br/>Einwender 64<br/>Einwender 67<br/>Einwender 69<br/>Einwender 72</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>installieren, ist die schlechteste aller Lösungen! Nicht zuletzt deshalb ist ihr Argument, dass die Gemeinde sonst keinerlei positiven Einfluss auf den Standort für die Konzentrationszonen ausüben könnte, nicht nachvollziehbar!!</p> <p>Natur gegen Windkraft ist ein Widerspruch in sich. Der Erhalt unseres Waldes ist den Bönninghardtern ein in mehrerlei Hinsicht wichtiger Belang. Das kleine noch verbleibende Stück Natur darf nicht zerstört werden.</p> <p>ich spreche mich hiermit als Bürgerin der Bönninghardt ausdrücklich gegen die Einrichtung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Wald in Bönninghardt aus! Windkraftanlagen in Wäldern ist einzig und allein in 6 Bundesländern überhaupt erlaubt und sind immer Eingriffe in die Natur im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Abholzung des Waldes als CO2 Speicher und Entwertung als Naherholungsgebiet</p> <p>Ich bin gegen Windräder im Wald! Für mich hat die Planung von Windrädern im Wald nichts mit Umweltbewusstsein oder Naturschutz zu tun. Grundsätzlich kann doch nichts Gutes dabei rauskommen, wenn man so in die Natur eingreift, wie es mit dem Bau der Windräder geplant ist.</p> | <p>und Auswahl der nunmehr beabsichtigten drei Flächen umfasste diverse weitere Flächen in den Offenlandbereichen. Die Bereiche – hier insbesondere die bestehenden Flächenbereiche der Konzentrationszone „Veen“ werden der Gemeinde Alpen aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes nicht mehr zugänglich gemacht. Ein Zugriff auf die Flächen im Sinne der Darstellung als Konzentrationszone ist der Gemeinde als eindeutig nicht genehmigungsfähig seitens der Höheren Wasserbehörde beim RP Düsseldorf bestätigt worden. Weitere Potentialflächen im Offenland wie u.a. die Flächen „Menzelen-Ost“ und „Menzelen Nord“ sind (u.a.) auf Grund nicht überwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne einer Sicherung einer hinreichend vollzugfähigen Konzentrationszonen-darstellung gescheitert. Zusätzliche Potentiale für die Darstellung mehrzelliger Konzentrationszonen sind nicht vorhanden. Die Wahl der zulässigen Referenzanlage und die der weichen Tabukriterien wurden so ausgerichtet, dass der Vorwurf der gezielten Nicht-Inanspruchnahme von ggfs. geeigneten Offenlandflächen in keinem Falle einschlägig ist. Trotz dieser Aussteuerung liegt der bereitgestellte Raum ohne die Konzentrationszone Bönninghardt signifikant unter dem Schwellenwert „10,0%“, den das OVG Münster mehrfach als untere Schwelle der Zulässigkeit anerkannt hat, sofern die Kommune eine Steuerung der Windenergie vornehmen wollte. Dass die Gemeinde ein sehr hohes Interesse an der Steuerung der Windenergie hat und aus sehr gewichtigen Gründen der städtebaulichen Ordnung wider des Privilegierungsgrundsatzes für WEA im Außenbereich diese umzusetzen wünscht, ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>Diesen Umständen geschuldet wurde notgedrungen von der Zulässigkeit der Ausnahme der Beanspruchung von „Wald“ Gebrauch gemacht. Würde nicht Gebrauch gemacht, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ziel einer dringenden Steuerung der Windenergie verfehlt. Die Steuerung schützt jedoch in Summe aller Betrachtungen gemeindlicher Belange und Interessen und Abwägungen sehr große Flächenteile des Gemeindegebietes vor Inanspruchnahme durch WEA. Nur in den dargestellten Konzentrationszonen ist eine Bebauung mit WEA zulässig. Insofern wird mit der Absicht der Darstellung der Konzentrationszone „Bönninghardt“ eine Abwägung über das gesamte Gemeindegebiet getroffen und nicht gegen diese „Waldflächen“ oder gegen die vor Ort lokal bestehenden berechtigten konfligierenden Interessen.</p> <p>Um eine Entscheidung herbeizuführen, bedarf es der Würdigung und Bewertung aller gemeindlichen Belange zur erforderlichen Steuerung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen. In der Abwägung aller ge-</p> | <p>Einwender 73</p> <p>Einwender 74</p> <p>Einwender 76</p> <p>Einwender 80</p> <p>Einwender 81</p> <p>Einwender 83</p> <p>Einwender 84</p> <p>Einwender 85</p> <p>Einwender 86</p> <p>Einwender 87</p> <p>Einwender 91</p> <p>Einwender 92</p> <p>Einwender 94</p> <p>Einwender 97</p> |
|---|--|---|

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | <p>meindlichen Belange ist die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie vorrangiger zu beurteilen, als das Zulassen eines ungesteuerten Zustandes, der dann alle gemeindlichen Flächen beträfe, in dem WEA im Außenbereich errichtet werden könnten. Der hier gegenständliche Bereich „Bönninghardt“ wäre dann trotzdem für die Windenergie durch Privilegierung in den „Nicht-Wald-Flächen“ zugänglich. Damit würden die in der Argumentation der Einwenderin angeführten Werte und Schutzelemente dennoch berührt und betroffen werden.</p> <p>Mit der beabsichtigten Darstellung als Konzentrationszone werden die Wald-Funktionen zum Teil gering und / oder nur in Teilen der Funktionen beeinträchtigt. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Waldes bleiben bis auf die Flächen der Einzelstandorte der WEA nebst Betriebsfläche unbeeinflusst oder nicht erheblich betroffen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes bleibt nachhaltig gesichert. Die eine Inanspruchnahme von Wald führt stets zu einer wiederherzustellenden Erstsataufforstung nach, hier voraussichtlich im Verhältnis 1 Teil Nadelwald zu Ersatz als Laubwald 2,5 Teile (gem. Forderung Forstamt).</p>   |  |
| <p>Artenschutz</p> <p>Artenvielfalt / Habitate</p> <p>Als Anwohner können wir durch regelmäßige Spaziergänge mit unserem Hund bezeugen, dass sich in dem Waldgebiet eine große Artenvielfalt befindet, die durch die WEA nachhaltig in ihrem Lebensraum gestört würden. Neben Rehen und Fledermäusen lassen sich z.B. auch Uhu's und andere Greifvögel beobachten.</p> <p>Windräder schaden der Natur und dem Artenschutz. Unter dem Vorwand die Umwelt zu schützen, wird die Flora, Fauna und Avifauna massiv gestört, bzw. zerstört. Hier gibt es noch eine große Artenvielfalt, Fledermäuse, Raubvögel, Rehe u viele andere Wildtiere die wir schützen müssen. Der Standort Winnenthal ist daher nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.</p> <p>Habitatzerstörung bei Windrädern</p> | <p>Eine deutliche oder signifikante Verschiebung oder Beeinträchtigung der Artenvielfalt des Bereiches „Bönninghardt“ kann ausgeschlossen werden (vgl. hierzu auch Bewertung / Einschätzung der UNB des Kreises Wesel als Fachbehörde). Dass für einige insbesondere windkraftsensiblen Vogelarten und Fledertiere eventuell eine besondere Betroffenheit ergibt, wurde durch fachgutachterliche Prüfung ebenfalls ermittelt und bewertet. Das Ergebnis zeigt für verschiedene einzelne Arten Betroffenheiten auf, denen durch anerkannte Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen ist. Auch dieses wird seitens der UNB des Kreises als Fachbehörde bestätigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände würden demnach nicht einschlägig sein (für den Fall, wenn konkret eine Windenergieanlage zur Genehmigung beantragt würde).</p> <p>Die Lebensräume (Habitate) für Tiere, die nach anerkannt wissenschaftlicher Erkenntnis als nicht sensibel gegenüber Windenergieanlagen eingestuft werden, werden in der beabsichtigten Konzentrationszone in ihrem Lebensraum nicht negativ oder erheblich beeinträchtigt. Nicht erhebliche Auswirkungen auf Teilflächen von Habitaten sind hierbei selbstverständlich zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Darstellung der Konzentrationszone ist durch den Träger der Landschaftsplanung eine Befreiung von den Verboten des Landschafts-</p> | <p>Einwender 8</p> <p>Einwender 27</p> <p>Einwender 38</p> <p>Einwender 39</p> <p>Einwender 40</p> <p>Einwender 51</p> <p>Einwender 56</p> <p>Einwender 57</p> <p>Einwender 59</p> <p>Einwender 65</p> <p>Einwender 67</p> <p>Einwender 74</p> <p>Einwender 85</p> <p>Einwender 86</p> <p>Einwender 87</p> <p>Einwender 94</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>planes in Aussicht gestellt. Die Planung ist mit den Zielen des Landschafts-schutzgebietes nach Bestätigung durch den Kreis Wesel vereinbar. Ein Widerspruch besteht nicht. Die im Bereich der beabsichtigten Konzentrationszone Winnenthal befindlichen Laubwaldflächen sind von der Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen und „geschützt“. Ein Verlust der ökologischen Funktion ist sicher ausgeschlossen.</p> <p>Ein dezidierter Umgang mit den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) für den beabsichtigten Darstellungsbereich ist erfolgt. Verbotstatbestände sind auf Ebene der FNP-Darstellung nicht einschlägig. Die Bewältigung etwaiger Verbotstatbestände wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass durch grundsätzlich sensible Planung und mittels geeigneter Maßnahmen in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren eine Bewältigung erkennbarer und etwaiger Konflikte hinreichend und umfassend möglich ist.</p> |   |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Menschliche Gesundheit</p> <p>Die geplanten Windräder sind in unserer direkten Nachbarschaft (Planungsfläche liegt 500 m entfernt!) und werden zu Belastungen durch Schall, Schattenwurf führen und eine optisch bedrückende Wirkung erzeugen. Wir haben große Angst vor negativen Gesundheitseinflüssen! Innere Unruhe, Schlafstörungen, Kopf- und Brustschmerzen, Herzrasen und Hörstörungen sind vielfach genannte gesundheitliche Störungen, welche Menschen bekommen haben, in deren Nähe Windräder entstanden sind.</p> | <p>Die Belastungen, die eine WEA maximal gegenüber schutzwürdigen Nutzungen (hier: „Wohnhaus“) ausüben darf, sind strikt in Regelungen nach Bundesimmissionsschutzgesetzes und in Verbindungen mit Technischen Normen und Anleitung festgeschrieben. Die darin sichergestellten Grenz- und Vorsorgewerte sind so ausgelegt, dass ein Schutz gegen nachhaltige oder erheblich negative gesundheitliche Folgen gegeben ist. Für die bei der Ermittlung und Planung der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen zu Grunde gelegten Kriterien mit immissionsschutzrechtlichen Hintergrund bleibt festzustellen, dass diese sich an den gesetzlichen Forderungen und Regelungen orientieren oder / und durchsetzbare und anerkannte Regelwerke zu Grund legen.</p>   | <p>Einwender 17<br/>Einwender 36<br/>Einwender 39<br/>Einwender 50<br/>Einwender 59<br/>Einwender 93</p>                  |
| <p>Landschaftsbild</p> <p>Auch das Bild der hier vorherrschenden Landschaft würde dauerhaft zerstört.</p>  | <p>Die Beurteilung des Landschaftsbildes steht im Sinne des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) in der Abwägung der Belange hinter denen des EEG zurück. Die Erzeugung erneuerbarer Energie ist gemäß Bundesgesetz (aktuell) vorrangiger. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (&gt; 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG / § 31 LNatSchG NRW.</p> <p>Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne § 15 Abs. 2 BNatSchG, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Wenn eine solche Anlage zugelassen wird, ist für die Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld wird</p>  | <p>Einwender 17<br/>Einwender 29<br/>Einwender 32<br/>Einwender 33<br/>Einwender 36<br/>Einwender 38<br/>Einwender 51</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | Kap. 8.2.2.1 Windenergie-Erlasses NRW 2018 berechnet.  |   |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Menschliche Gesundheit: Lärm / Infraschall</p> <p>Viele wissenschaftliche Studien sehen in dem Lärm und der Infraschallbelastung von WKA eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit sehen. Überwiegend wird ein Minimalabstand von mindestens 1000 m zur nächsten Wohnbebauung in den Studien gefordert. Dieser Abstand wird im FNP für Häuser an der westlichen Ulrichstrasse nahezu halbiert! Außerdem wird es zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität im Freien kommen.</p> <p>Windräder sind nicht lautlos. Sie sollten nicht in direkter Nähe zu Wohngebieten stehen, da störende Geräusche zum Problem werden können</p> | <p>Gemäß Windenergie-Erlass NRW liegen nach aktuellem Kenntnisstand die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Auch das Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall, wie er von WEA ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“)</p> <p>Beim Betrieb von WEA treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf. Deren Größenordnung ist jeweils anlagen- und standortspezifisch. Bei der Ermittlung der Potentialflächen und der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie wurden harte und weiche Tabuzonen um schutzwürdige Nutzungen (u.a. Wohnhäuser) angesetzt, die die Einhaltung der maßgebenden Immissionswerte nach TA Lärm grundsätzlich ermöglichen. Die Einhaltung der Immissionswer-</p> | <p>Einwender 19</p> <p>Einwender 29</p> <p>Einwender 32</p> <p>Einwender 34</p> <p>Einwender 35</p> <p>Einwender 36</p> <p>Einwender 39</p> <p>Einwender 47</p> <p>Einwender 50</p> <p>Einwender 51</p> <p>Einwender 56</p> <p>Einwender 57</p> <p>Einwender 59</p> <p>Einwender 65</p> <p>Einwender 67</p> <p>Einwender 68</p> <p>Einwender 93</p> <p>Einwender 94</p> <p>Einwender 96</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>te ist abhängig von der Anzahl der Anlagen, dem Typ der Anlagen, der Positionierung der Anlagen und weiterer spezifischer Parameter. Die Einhaltung der Immissionswerte ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz über ein gesondertes Schallgutachten nachzuweisen. Einen Zugriff auf diese anerkannten Grenzwerte und Normen hat die Gemeinde Alpen nicht.</p>  |  |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Menschliche Gesundheit: Schattenwurf</p> <p>Unser Wohnhaus ist nur 950m von dem geplanten WEA 1 entfernt und von der Lage her auch vom Schattenwurf betroffen.</p>   | <p>Inwieweit eine schutzwürdige Nutzung (hier: Wohnhaus) von Schattenwurf in Einzelnen betroffen ist, kann im Rahmen der Darstellung einer Konzentrationszonen nicht festgestellt werden, da Standorte später zulässiger WEA, deren tatsächliche Höhe, Rotordurchmesser und weitere genauen Festlegungen zur Bewertung der Betroffenheit durch Schattenwurf fehlen. Die Feststellungen können erst mit dem konkreten jeweiligen Antrag erfolgen. Hinsichtlich des Belangs „Schattenwurf“ wurden im Planungskonzept der Gemeinde Alpen zur Herleitung der Konzentrationszonen keine harten oder weichen Tabuflächen definiert, da die Tabuflächen aufgrund anderer Belange (insb. Immissionsschutzrechtliche Abstände) bereits die Hauptimmissionsorte des Schattenwurfs abdecken und für die Windenergienutzung ausschließen.</p>   | <p>Einwender 19<br/>Einwender 29<br/>Einwender 36<br/>Einwender 37<br/>Einwender 39<br/>Einwender 46<br/>Einwender 47<br/>Einwender 52<br/>Einwender 56<br/>Einwender 68<br/>Einwender 93<br/>Einwender 96</p> |
| <p>Umweltbelange: Planungsalternativen</p> <p>Warum nutzt man nicht Auskiesungsflächen, die sowieso rekultiviert werden müssen?</p> <p>Oder geht alternativ auf Sonnenenergie, wo es sicherlich noch viele Flächen gibt, die man mit Solarplatten belegen könnte.</p> | <p>Im Zuge der Herleitung der Potentialflächen wurde abgeprüft, ob u.a. nicht mehr in Betrieb befindliche Auskiesungsflächen (Trockenabgrabungen / Nass-Auskiesungen) als Flächen geeignet wären, Im Gemeindegebiet sind derartige Flächen – wie z.B. der Menzelener See – nicht geeignet, da bereits andere Ziele und Festsetzungen bestehen, die die Nutzung für die Windenergie nicht ermöglichen.</p> <p>Eine reine Nutzung der Sonnenenergie als Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie im Sinne des EEG, die zum tatsächlichen Ausschluss der Windenergienutzung im Gemeindegebiet führt, ist fachlich und vor allem aus rechtlicher Sicht nicht in Aussicht zu stellen, da die erforderlichen Nachweise zum Ausschluss der Windenergie u.a. vor dem Hintergrund Erlasslagen in NRW nicht hinreichend vor der Bewertung des Gesetzgebers gelingen. Windenergienutzung bleibt vor diesem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen privilegiert zulässig, wenn nicht gesteuert wird.</p> | <p>Einwender 25</p>  |
| <p>Bodenschutz</p> <p>Verdichtung von wertvollem Boden durch Baustellenzufahrten.</p>   | <p>Die Inanspruchnahme der lokalen Böden / Bodenflächen erfolgt konkret erst mit der späteren Festlegung eines Standortes für eine geplante</p>   | <p>Einwender 32</p>  |



|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Windenergieanlage. Dies betrifft die Fundament- und Montageflächen der Anlage sowie spätere Betriebsflächen und Zufahrtsflächen. Das Schutzgut Boden ist stets betroffen. Ob wertvolle oder schutzwürdige Böden (erheblich nachteilig) betroffen sind und ob dieses zu vermeiden ist, ist im späteren Fachverfahren zu bestimmen. Dies kann auf der Ebene der Darstellung zum sachlichen Teil-FNP nicht erfolgen.</p>  |   |
| <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Eiswurf</p> <p>Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier</p>   | <p>Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu möglich. Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses Gefährdungspotential auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag lösbar. Konkrete Aussagen je Standortbereich und abschließende Festlegungen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.</p> <p>Seitens der Energieagentur NRW wird folgendes Fazit gezogen: Das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall wird im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage gutachterlich geprüft, wenn Verkehrswege oder Betriebsgelände potenziell gefährdet sind. Eine pauschale Beurteilung des Risikos gibt es nicht, da die Eiswurfweiten und -richtungen stark von den Windverhältnissen und der Topographie vor Ort abhängen. Auch die tatsächliche Nutzung der umliegenden Flächen muss im Einzelfall betrachtet werden. Die zu erstellenden Gutachten müssen dabei zwangsläufig mit Annahmen arbeiten, entsprechend konservativ wird das Risiko berechnet. Die heute am Markt verfügbaren Eiserkennungssysteme sind technisch geeignet, das Risiko von Eisabwurf auszuschließen bzw. auf den Eisabfall bei stillstehender oder trudelnder Anlage zu reduzieren</p> | <p>Einwender 32</p> <p>Einwender 51</p> <p>Einwender 86</p>   |
| <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Die geplanten fünf Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Es ist zu befürchten, dass hierdurch die Trinkwasserversorgung gefährdet wird, auch vor dem Hintergrund der aktiven Salzabbautätigkeit und der hierdurch unweigerlich folgenden Bergschäden.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der aktiven Salzabbautätigkeit und der hierdurch unweigerlich folgenden Bergschäden sehen ich den für die Windenergieanlagen geplanten Standort Alpen-Winnenthal als für die dortigen bzw. im nahen Umfeld lebenden Menschen und Tiere als gefährlich und demzufolge als ungeeignet an</p> | <p>Die Gemeinde Alpen verfolgt keine konkreten Planungen für fünf Windenergieanlagen verfolgt. Die Gemeinde verfolgt das Ziel der Steuerung der Windenergie durch Darstellung von „Konzentrationszonen“ im Rahmen eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes“</p> <p>Die Darstellung von Konzentrationszonen wird in den Wasserschutz zonen I und II ausgeschlossen. Eine erhöhte Gefährdung der Beeinträchtigung des Grundwassers in Bereichen der Zone III wird u.a. durch Verzicht auf wassergefährdende Stoffe oder Maßnahmen zur Eindämmung gegen Austreten anerkannter weise ausgeschlossen (vgl. Windenergie-Erlass). Im Bereich des Gemeindegebietes sind Heilquellen nicht betroffen.</p>   | <p>Einwender 32</p> <p>Einwender 37</p> <p>Einwender 38</p> <p>Einwender 93</p> <p>Einwender 94</p> <p>Einwender 96</p> |

|  |  |              |
|--|--|--------------|
|  | Auswirkungen oder Betroffenheiten durch potentielle WEA in Verbindung mit Konsequenzen für oder durch die aktive Salzabbautätigkeit und hierdurch erzeugte Bergschäden, sind nicht gegeben oder erkennbar  |              |
| <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Domestizierte Tiere / Tierhaltung</p> <p>Einige Pferde und Zuchtbetriebe befinden sich unmittelbar am Waldrand. Gerade der Infraschall steht immer mehr im negativen Fokus der Öffentlichkeit. Pferde sind Fluchttiere und reagieren sehr sensibel auf Umweltreize. Wie werden sich Windkraftträder auf die Gesundheit und Psyche der Menschen, Pferde und Wildtiere auswirken?</p>                      | <p>Den Einwendungen wegen einer befürchteten Beeinträchtigung der Pferdezucht ist entgegenzuhalten, dass nach (soweit ersichtlich) einheitlicher Auffassung der Verwaltungsgerichte davon auszugehen ist, dass die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten und nicht rücksichtslos sind (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 14.03.2006 – 8 A 3505/05, juris Rn. 15 ff.) Die Rechtsprechung stützt sich im Wesentlichen auf ein von Frau Seddig verfasstes Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17.11.2004. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von WEA ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Insgesamt werden die von WEA ausgehenden Reize im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet (VG Düsseldorf, Urf. v. 02.07.2019 – 28 K 2652/17, UA S. 18).</p> | Einwender 57 |
| <p>Schutzgut Mensch / Sachgüter</p> <p>Brandschutz.</p> <p>Zum Thema Brandschutz. Mir ist bewusst, dass die Windräder über automatische Löschanlagen verfügen und im Falle eines Brandes „kontrolliert“ abgebrannt werden werden. Ist sich die Gemeinde darüber bewusst, dass das Risiko eines Waldbrandes durch Funkenflug deutlich erhöht wird und sind Sie bereit dieses Risiko, auch für die umliegenden Häuser zu tragen?</p> | <p>Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW. Für diese Sonderbauten ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionschutzgesetz ein eigenständiges Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst. Die Lage, die Umgebung, die etwaigen Brandlasten und das damit entsprechende Risiko sind entsprechend zu bewerten und eine entsprechende Vorsorge im Brandschutzkonzept zu veranlassen. Für WEA in Annäherung an Wald- oder Gehölzflächen oder in Waldflächen gilt dieser Grundsatz insbesondere. Diverse Maßnahmen zum Vorbeugenden Brandschutz sind einschlägig und anerkannt vorhanden.</p>   | Einwender 89 |
| <p>Nicht-Darstellung Potenzialfläche Veen</p> <p>Der Entwurf sieht derzeit vor, dass die Potenzialfläche Veen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden soll. Nach eingehender Prüfung der ausgelegten Unterlagen sowie der Situation vor Ort gelangen wir zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss</p>  | <p>Das durch die Einwenderin festgestellte Ergebnis, dass eine Nicht-Darstellung erkennbar rechtswidrig sei und vor dem Hintergrund der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht sinnvoll wäre, wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für den Ausschluss der</p>   | Einwender 90 |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>der Potenzialfläche Veen als Konzentrationszone erkennbar rechtswidrig und überdies - vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Diskussion über die Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen der Gemeinde Alpen - auch nicht sinnvoll wäre.</p> <p>Der Ausschluss wird allein damit begründet, dass die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung ausgeschlossen wäre, würden Windenergieanlagen in der (geplanten) Schutzzone II errichtet und deshalb die Vollzugsfähigkeit der Fläche nicht gegeben sei. Indes haben wir bereits im Januar 2021 rechtsgutachterlich die Möglichkeiten der Darstellung einer Konzentrationszone durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Alpen für ein Repowering im Bereich Veen untersucht. Danach stellt sich sowohl die Darstellung einer Konzentrationszone als auch die nachträgliche Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (Wasserschutzzone II) als rechtlich möglich dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ und die Wasserschutzgebietsverordnung von Anfang an mit dem Ziel inhaltlich aufeinander bezogen werden, allein ein Repowering mit reduzierter Anlagenzahl, modernem Anlagentyp und strengem Schutzkonzept zuzulassen. Das ausführliche Rechtsgutachten fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage bei und machen die darin enthaltenen Ausführungen ausdrücklich auch zum Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. Die Vorhabenträgerin betreibt derzeit drei Windenergieanlagen südlich des Stadtteils Veen im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen. Die Errichtung und der Betrieb der drei Windenergieanlagen wurden mit Bescheid vom 22. Mai 2001 durch den Kreis Wesel genehmigt. Es handelt sich um drei Anlagen des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von 98m, einem Rotordurchmesser von 70m und einer Gesamthöhe von 133m. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die drei Windenergieanlagen waren zum Zeitpunkt ihrer Errichtung innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen dargestellten Konzentrationszone für Windenergie belegen. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme wurde die Konzentrationszone im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans verkleinert. Im aktuellen Flächennutzungsplan befindet sich lediglich noch die mittlere der drei Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie „südlich Veen“.</p> | <p>Potenzialfläche Veen-Süd ist die Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ der BR Düsseldorf vom 27.10.2017. Danach liegt die Potenzialfläche fast vollständig in der geplanten Schutzzone II. des Reservegebietes für die Trinkwassergewinnung. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone verstieße nach Auffassung der Bezirksregierung gegen die dem Grundwasserschutz dienenden Ziele in Kap. 3.10 des GEP 99. Ferner wäre nach Auffassung der Bezirksregierung die Ausweisung einer Schutzzone II. nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung ausgeschlossen, wenn in diesem Bereich zukünftig Windenergieanlagen errichtet würden. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen und kompromisslosen Stellungnahme der Bezirksregierung und der aus anderen Fällen bekannten Genehmigungspraxis der Bezirksregierung beim Umgang mit Windenergieplanungen in den Reservegebieten zur Trinkwassergewinnung ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans versagen würde, sollte die Gemeinde die Potenzialfläche Veen-Süd doch wieder als Konzentrationszone in den Plan aufnehmen. Es ist nicht zielführend, der Anregung der Einwenderin zu folgen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass die Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, die sich in Kap. 2.2.3.7 auf den Seiten 81 ff. mit der Potenzialfläche Veen-Süd befasst, ergänzend dargestellt wird. Es wird auf Seite 81 zunächst ausgeführt, die Vollzugsfähigkeit der Fläche aufgrund des überwiegenden konkurrierenden Belangs der Freihaltung der geplanten Schutzzone II. des Reservegebietes nicht gegeben. Insoweit folgt die Begründung der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017. Es werde das Ziel, die geplanten Schutzzonen II. für eine zukünftige Trinkwassergewinnung vorzuhalten, höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Die Potenzialfläche Veen-Süd werde daher im Ergebnis nicht als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung in Kap. 3.10 des GEP 99 dienen natürlich dem Grundwasserschutz für eine aktuelle oder künftige Trinkwassergewinnung. Sie sollen daher eine zukünftige Trinkwassergewinnung im Reservegebiet ermöglichen. Um jeglicher widersprüchlichen Interpretation vorzubeugen, ist auszuführen, dass WEA in der Betriebsphase nicht so ausgeführt werden könnten, dass eine Wassergefährdung in etwaigen Fallkonstellationen (bis hin zur Havarie / Totalverlust durch Brand und Löschmitteleinsatz) faktisch ausgeschlossen ist. Hier zu erwägen, es können erhebliche Auswirkungen auf den Gewässerschutz jederzeit ausgeschlossen sein, schlägt fehl. Eine äußerst weitgehende Vermeidung diverser Gefahren ist sicherlich tech-</p> |  |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>nisch unter strenger Auflagen möglich, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Letztendlich wäre dieser Belang der Abwägung der Gemeinde Alpen in Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes abschließend nicht zugänglich.</p> <p>Es wird der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017 auch dahingehend gefolgt, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone jedenfalls im Bereich der Schutzzone II. gegen die Ziele des Kap. 3.10 des GEP 99 verstoßen würde. Denn der Austritt wassergefährdender Stoffe kann weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase von Windenergieanlage gänzlich ausgeschlossen werden. So jedenfalls sieht es die bisherige Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Konsequenz dieser Auffassung verstieße die Ausweisung der Schutzzone II. als Konzentrationszone gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und wäre darüber hinaus nicht vollzugsfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Begründung wird vorsorglich eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass dieser Bereich, selbst wenn Ziele der Raumordnung nicht unüberwindbar entgegenstünden, jedenfalls aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.</p> |  |
|--|--|--|

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Moers im Oktober 2023